Die
rechtliche Natur des Spendungsgeschäfts
bei der Sammlung von
Vermögen für einen vorübergehenden Zweck.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde,

welche mit

Genehmigung der Hohen Juristischen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg,

nebst den beigefügten Thesen

am 18. Dezember 1909, mittags 12¼ Uhr

öffentlich verteidigen wird

Dr. philos. Rudolf Joerges
in Halle a. d. Saale.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Opponenten:

Herr Referendar Springorum.
Herr cand. jur. Wehlack.

Halle a. d. S.
Buchdruckerei des Waisenhauses.
1909.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548101_0102

Meiner Frau

Die vorliegende Dissertation bringt mit Genehmigung der Hohen Juristischen Fakultät nur einen Teil der eingereichten Arbeit. Diese erscheint in ihrem ganzen Umfang unter dem Titel: „Spendungsgeschäft und Sammelvermögen bei der Sammlung von Vermögen für einen vorübergehenden Zweck" in dem Verlage der Buchhandlung des Waisenhauses.

Stoffanordnung.

		Seite
Kapitel 1.	Einleitung	9—14
§ 1.	Die soziale Bedeutung der Sammlungen von Vermögen für einen vorübergehenden Zweck	9—11
§ 2.	Die Sammlung von Vermögen für einen vorübergehenden Zweck in Praxis, Gesetzgebung und Literatur	11—13
§ 3.	Was heißt es, eine soziale Erscheinung zum Gegenstand rechtlicher Erörterung zu machen?	13—14
Kapitel 2.	Sammlung von Vermögen für einen vorübergehenden Zweck	14—26
§ 1.	Bestimmung der Aufgabe	14—15
§ 2.	Entwicklung des Begriffs der Sammlung von Vermögen für einen vorübergehenden Zweck	15—20
§ 3.	Kritik der in der Literatur aufgestellten Definitionen	21—23
§ 4.	Einteilung der Sammlungen von Vermögen für einen vorübergehenden Zweck	23—25
§ 5.	Kritik der in der Literatur nach dem Sammelzweck aufgestellten Einteilungen	25—26
Kapitel 3.	Ausgangspunkt und Gang der zur Bestimmung der rechtlichen Natur des Spendungsgeschäfts anzustellenden Erörterungen	26—28
Kapitel 4.	Die rechtliche Natur des Spendungsgeschäfts	28—43
§ 1.	Grundlegung	28—30
§ 2.	Das Spendungsgeschäft, ein zweiseitiges obligatorisches Rechtsgeschäft	31—32
§ 3.	Das der Erörterung zugrunde gelegte Spendungsgeschäft ein Gesellschaftsvertrag zwischen Sammler und Spender	32—39
§ 4.	Spendungsgeschäft und gegenseitiger Vertrag	39
§ 5.	Spendungsgeschäft und Vertrag zugunsten Dritter	40
§ 6.	Das Spendungsgeschäft ist bei allen Arten von Sammlungen, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes ausgemacht ist, ein Gesellschaftsvertrag	40—43
§ 7.	Die Voraussetzungen für die Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages	43

Hieran schließen sich in der vollständigen Abhandlung nachstehende zwei Kapitel:

Kapitel 5. Die Rechtslage des Sammelvermögens.
- § 1. Grundlegung.
- § 2. Die Rechtsstellung der Gesellschafter.
- § 3. Die Rechtsstellung der Bedachten.

Kapitel 6. Darstellung und Kritik der möglichen und in der Literatur vertretenen Theorien.
- § 1. Maßstäbe für die Kritik und Übersicht über die Theorien.
- § 2. Das Spendungsgeschäft, ein einseitiges Rechtsgeschäft.
- § 3. Das Spendungsgeschäft schafft und erfüllt die Verpflichtung zur Übertragung des Eigentums an die Sammler.
- § 4. Das Spendungsgeschäft hat keine Eigentumsübertragung an die beteiligten Personen zum Inhalt, sondern, um einen farblosen Ausdruck zu gebrauchen, an das Sammelunternehmen.
- § 5. Das Eigentum an den Spenden verbleibt den Spendern, wenn auch nicht als Alleineigentum.

Literaturverzeichnis.

Bekker: System des heutigen Pandektenrechts, Bd. 2, 1889.

Beyer: Die Surrogation von Vermögen im Bürgerlichen Gesetzbuche. 1905.

Biermann: Bürgerliches Recht, Bd. 1, 1908.

Binder: Das Problem der juristischen Persönlichkeit. 1907.

v. Blume: Das Vormundschaftsrecht. In dem Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche. 1904.

Boethke: in Gruchots Beiträge, Bd. 48, 1904.

Brinz: Lehrbuch der Pandekten.

Cosack: Lehrbuch des Deutschen Bürgerlichen Rechts auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches, Bd. 1, 4. Aufl., 1903; Bd. 2, 4. Aufl., 1904.

Crome: System des Deutschen Bürgerlichen Rechts, Bd. 1, 1900; Bd. 2, 1902.

Danz: Die Auslegung der Rechtsgeschäfte, 2. Aufl., 1906.

Dernburg: Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens, 3. Aufl.

Enneccerus: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts (Allgemeiner Teil), 4. und 5. Aufl. 1909.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 62, 1906.

Fischbach: Das Sammelvermögen, herausgegeben von Kisch (in Zivilrechtliche und Prozeßrechtliche Abhandlungen, Heft 1, 1907).

Gierke: Deutsches Privatrecht, Bd. 1, 1895.

Gleitsmann: Vereinbarung und Gesamtakt. (Dissertation, Halle, 1900.)

Hellwig: Die Verträge auf Leistung an Dritte. 1899. — Anspruch und Klagerecht. 1900. — Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts. 1903.

Hölder: Natürliche und juristische Personen. 1905. — Im Archiv für öffentliches Recht. 1907. — In der Deutschen Juristenzeitung 1907 (Kritik der Abhandlungen über das Sammelvermögen von Fischbach und Luther, S. 1385).

Ihering: Rechtsgutachten betreffend die Gäubahn (in seinen Jahrbüchern für Dogmatik, Bd. 18).

Isay: Zur Lehre von den Sammelgeschäften (in Iherings Jahrbüchern für Dogmatik, Bd. 36).

Kiepert: Die Sammlungen zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. (Dissertation, Freiburg, 1903.)

Kleemann: Die Pflegschaft für ein Sammelvermögen. (Dissertation, Erlangen, 1902.)

Knoke: Das Recht der Gesellschaft nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich. In den Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß, herausgegeben von O. Fischer. 1901.

König: Die öffentliche Sammlung von Vermögen für einen vorübergehenden Zweck (Dissertation Halle, 1907).

Krey: Die Lehre vom Sammelunternehmen nach gemeinem Recht und nach dem Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches. (Dissertation, Greifswald, 1907.)

Krückmann: Kommissionen, Komitees, Ausschüsse (im Archiv für Bürgerliches Recht, Bd. 8, S. 67, 1893).

Kuntze: Der Gesamtakt, ein neuer Rechtsbegriff.

Luther: Das Sammelunternehmen. (Dissertation, Erlangen.)

Meszléry: Das Vermögen im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich und im schweizerischen Zivilgesetzbuch (in Abhandlungen zum schweizerischen Recht. Bern 1908).

Nolte: Über öffentliche Sammelvermögen. (Dissertation, Leipzig, 1908.)

Planck: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 3. Aufl.

Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuches. 1898.

Puchta: Über Sammlungen zu öffentlichen Zwecken nach gemeinem Recht. (In der Zeitschrift von Hinschius für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen). 1868.

Regelsberger: Streifzüge im Gebiete des Zivilrechts (in der Festgabe der Göttinger Juristen-Fakultät für Ihering) 1892; Pandekten, Bd. 1, 1893. — Nachwort zu Isays Abhandlung zur Lehre von den Sammelgeschäften in Iherings Jahrbüchern, Bd. 36, S. 469).

Rehme: In Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. 1905. — Bericht über Schultze, Treuhänder im geltenden bürgerlichen Recht. 1901.

Schollmeyer: Das Recht der einzelnen Schuldverhältnisse im Bürgerlichen Gesetzbuche, 2. Aufl., 1904.

Schultze: Treuhänder im geltenden Bürgerlichen Recht (in Iherings Jahrbüchern für Dogmatik, Bd. 43).

Schwarz: Rechtssubjekt und Rechtszweck (im Archiv für bürgerliches Recht, Bd. 32, S. 12 ff.).

Stammler: Das Recht der Schuldverhältnisse in seinen allgemeinen Lehren. 1897. — Die Lehre vom richtigen Recht. 1902. — Wirtschaft und Recht, 2. Aufl., 1906. — Unbestimmtheit des Rechtssubjekts. 1907.

Staub's Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 8. Aufl., 1907.

Storck: Die rechtliche Behandlung der durch öffentliche Sammlungen zu vorübergehenden Zwecken zusammengebrachten Vermögen. (Dissertation, Gießen, 1907).

Windscheid: Lehrbuch des Pandektenrechts, 9. Aufl., herausgegeben von Kipp, Bd. 1—3, 1906.

Deutsche Juristen-Zeitung, Jahrgang 14, Heft Nr. 4, 7, 12.

Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat, Bd. 4, S. 646. Entscheidung vom 29. April 1903.

Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern, Jahrgang 1905, S. 111.

Puchelts Zeitschrift, Bd. 37, S. 484 ff.

Zeitschrift der Anwaltskammer im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau. 1903.

Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 3. März 1898, mir freundlichst von Herrn Oberlandesgerichtsrat Kattmann zu Hamburg zur Verfügung gestellt.

Urteil des Landgerichts zu Dortmund vom 12. Mai 1909, mir in liebenswürdiger Weise von den Herren Rechtsanwälten Frank und Dr. Elias zu Dortmund überlassen.

Kapitel 1.

Einleitung.

§ 1.

Die soziale Bedeutung der Sammlungen von Vermögen für einen vorübergehenden Zweck.

Die Sammlungen von Vermögen für einen vorübergehenden Zweck sind soziale Erscheinungen, die gerade in unserer Zeit eine erhöhte Bedeutung erlangt haben. Das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit, das zeigt uns diese Entwicklung, hat im Menschen tiefere Wurzel geschlagen. Der Gedanke der Gemeinschaft, einer allgemeinen und besonderen, einer weiteren und engeren Kulturgemeinschaft, erfüllt mehr denn früher das Leben der Menschen, er allein ist auch geeignet, die Gegensätze innerhalb eines Volkes als auch die zwischen den einzelnen Völkern zu mildern, mit der Zeit, so hoffen wir, zu überbrücken.

Als die Schreckenskunde von dem furchtbaren Unglück, von dem Italien durch Erdbeben betroffen war, über unsern Erdball dahineilte, da sah die ganze Welt es als ihre Pflicht an, helfend den in Not und Elend geratenen Bewohnern des Erdbebengebietes beizuspringen. Das Bewußtsein, daß die ganze Menschheit sich als eine Kulturgemeinschaft zu betrachten habe, zeigte sich hier in elementarer Weise. Der Gedanke, daß der Kampf ums Dasein ein Kampf der Menschen nicht gegeneinander, sondern miteinander ist, offenbarte sich, wurde in Wirklichkeit umgesetzt.

Als am 12. November 1908 auf Zeche Radbod 300 Bergleute den Tod fanden, erschien bereits tags darauf am 13. November ein Aufruf, der von Einwohnern aus den ersten Kreisen Hamms unterzeichnet war, und der folgenden Inhalt hatte:

„Durch ein furchtbares Unglück auf Zeche Radbod der Bergwerksgesellschaft Trier sind unzählige Familien in tiefe Trauer und große Not versetzt.

Die Unterzeichneten sind daher zu einem Unterstützungskomitee zusammengetreten, um die augenblickliche Not durch sofortige Maßnahmen zu lindern, und richten hiermit an alle Mitbürger die herzliche Bitte um Zuwendung reichlicher Gaben.

Wir bitten, die Gelder bei der städtischen Sparkasse oder den Bankhäusern Max Gerson & Co. und Barmer Bankverein hierselbst einzuzahlen.

Über die eingegangenen Gelder wird in den hiesigen Zeitungen Quittung erteilt usw."

Am 20. November bildete sich in Münster ein Zentralkomitee, das einen ähnlichen Aufruf in den Tageszeitungen veröffentlichte, und an welches die von dem Hammer Komitee gesammelten Summen — es sollen 80 000 Mk. gewesen sein — abgeführt wurden.

Wie sich im ersten Falle der Gedanke einer allgemeinen Kulturgemeinschaft kundgab, so offenbarte sich in diesem Beispiel der einer besonderen. Aber dieser Gedanke einer weiteren und engeren Kulturgemeinschaft zeigt sich nicht allein, wenn es gilt, in Unglück und Elend geratenen Mitmenschen den Kampf ums Dasein zu erleichtern, sondern er tritt auch dann in die Erscheinung, wenn Ehrungen von Männern, die sich um die Entwicklung der Menschheit verdient gemacht haben, in Frage stehen, oder, wenn es gilt, mitzuhelfen und mitzuwirken zur Erreichung von Zielen, die für die Mehrung unserer kulturellen Güter von Bedeutung sind.

Wie großartig und erhebend zeigte sich dies, gleichsam beides umfassend, bei der Katastrophe, die plötzlich und unerwartet bei Echterdingen über das Luftschiff des Grafen Zeppelin hereinbrach!

Wie oft ergehen in den Zeitungen Aufforderungen, Beiträge zu spenden, die dazu dienen sollen, einem verdienten Mann ein Denkmal zu setzen oder in einer Stadt ein Bauwerk zu errichten, das derselben zur Zierde gereicht und zugleich zur Hebung des Fremdenverkehrs dient, und welches die Stadt aus ihren Mitteln nicht hätte beschaffen können.

Aber nicht allein wird durch einen öffentlichen Aufruf, wie in den bis jetzt erwähnten Fällen, zu helfendem Mitwirken aufgefordert, sondern es kann auch anstatt dessen der Weg der Mitteilung von Person zu Person gewählt werden. So vereinigen sich vielfach die Schüler eines Gelehrten, um die von demselben angeregten und begründeten Forschungen zu fördern.

Die wenigen aus der Zeitgeschichte herausgegriffenen Beispiele zeigen die große soziale Bedeutung der Sammlungen von Vermögen für einen vorübergehenden Zweck, in denen das Sicheinsfühlen der Menschen so schön zum Ausdruck kommt. Hier herrscht volle Einstimmigkeit. Ebenso große Uneinigkeit besteht über die juristische Behandlung dieser Erscheinung im sozialen Leben.

§ 2.

Die Sammlung von Vermögen für einen vorübergehenden Zweck in Praxis, Gesetzgebung und Literatur.

Die Praxis allerdings hat noch wenig Gelegenheit gehabt, Stellung zu dieser Frage zu nehmen. Bekannt ist durch das bedeutsame Gutachten Iherings der Prozeß des Sammlerkomitees zugunsten der Erbauung der Gäutalbahn gegen die Zentralbahn. (Jahrbücher für Dogmatik, Bd. 18, S. 1ff.)

In einer Abhandlung Krückmanns (Kommissionen, Komitees, Ausschüsse, Arch. f. b. Recht, Bd. 8, S. 82) ist ein Urteil des Landgerichts Rostock vom 12. Juli 1880 erwähnt worden, in welchem über das Rechtsverhältnis zwischen Spender und Komitee entschieden wurde.

Interessant ist das allerdings nicht veröffentlichte Urteil des hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg, welches am 3. März 1898 verkündet wurde und, soweit es für uns in Betracht kommt, das Urteil der 5. Zivilkammer des Landgerichts Hamburg vom 27. September 1897 bestätigte.

Zwei Hamburger Schauerleute und ein Maurer hatten gegen die Polizeibehörde die Besitzesklage auf Herausgabe des Geldes angestrengt, welches sie im Auftrage des Hamburger Gewerkschaftskartells, das Streikkomitee der Hamburger Hafenarbeiter, im Jahre 1896/97 durch Haussammlungen in Altona zusammengebracht hatten.

Ihnen war dieses Geld, nachdem der Senat in der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1896 (Amtsblatt Nr. 157) Haussammlungen für die Streikenden verboten und mit Strafe bedroht hatte, abgenommen worden, um es als Beweismittel für die zu beantragende Strafe zu gebrauchen. Das Verlangen nach Rückgewähr wurde zurückgewiesen, weil das Gewerkschaftskartell sich aufgelöst habe, das Geld daher herrenlos geworden sei. Das Oberlandesgericht fand die Grundlage seiner Beurteilung in der Frage, „ob die Klage als Besitzesklage, und zwar in der Person der Kläger begründet sei". Die Bejahung entschied zugunsten der Kläger.

Aus dem Jahre 1903 haben wir eine Entscheidung des Landgerichts zu Düsseldorf vom 29. April (vgl. Zentralblatt für freiw. Gerichtsbarkeit), die die Eintragung einer Hypothek für ein Sammelvermögen behandelt und für zulässig erklärt.

In demselben Jahre behandelte das Oberlandesgericht zu Breslau in dem Urteil vom 10. Februar 1903 (vgl. Zeitschrift der Anwaltskammer im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau 1903) die Rechtsbeziehungen zwischen Sammler und Spender und der Sammler untereinander.

Drei Urteile behandeln 1905 unsern Gegenstand:

1. Das Oberlandesgericht Karlsruhe (vgl. Puchelts Zeitschrift, Bd. 37, S. 484 ff.) konstruiert die Rechtsnatur des Spendungsgeschäftes in Anlehnung an Kiepert als Vertrag auf Leistung an Dritte:

2. das Oberlandesgericht Nürnberg betrachtet die Spenden als fiduziarisches Eigentum der Sammler (vgl. Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern, Jahrgang 1905, S. 111);

3. hat das Reichsgericht in seinem Urteile vom 6. Februar 1905, (Bd. 62 der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen S. 386 ff.,) ebenfalls das Gespendete als fiduziarisches Eigentum angesehen.

Aus aller neuester Zeit ist das Urteil des Landgerichts zu Dortmund vom 12. Mai 1909 zu nennen. Neun Witwen verunglückter Radboder Bergleute sahen die Art und Weise der Verwendung des aus Anlaß des großen Bergwerksunglücks angesammelten Vermögens als unrichtig an und strengten gegen die Sammler Klage an. Das Landgericht stellte die Entscheidung auf die Beantwortung der Frage ab, ob die Klägerinnen zur Klage aktiv und die Beklagte, falls die Aktivlegitimation der Klägerinnen gegeben sein sollte, passiv legitimiert seien. Das Gericht sah in den grundlegenden Rechtsbeziehungen einen ermächtigenden, nicht aber einen berechtigenden Vertrag zugunsten Dritter und wies die Klage daher ab.

Noch weniger als die Praxis hat sich die Gesetzgebung mit der Regelung der zur Erörterung stehenden sozialen Vorkommnisse beschäftigt. Wir finden die erste Bestimmung und allerdings auch die alleinige in § 1914 des B.G.B.

Um so zahlreicher sind jedoch die Lösungsversuche in der Literatur. Seit 1902 sind allein acht Dissertationen über diesen Gegenstand erschienen (vgl. das Literaturverzeichnis), dazu kommen die Bemerkungen in den Kommentaren zum B.G.B. bei Gelegenheit der Stiftung oder des § 1914, außerdem noch Ausführungen in zahlreichen Lehrbüchern

des bürgerlichen Rechts sowie gelegentlich in Einzelabhandlungen (vgl. das Literaturverzeichnis).

Bemerkt sei noch, daß der im September 1910 in Danzig tagende Deutsche Juristentag auf seine Tagesordnung die Frage gestellt hat, ob sich gesetzliche Vorschriften über die rechtliche Stellung des Sammelvermögens empfehlen.

Ist ein nochmaliger Lösungsversuch, nachdem so viele Stimmen gesprochen haben, berechtigt? Ich finde diese Berechtigung in zwei Tatsachen:

1. Keine der bis jetzt entwickelten Konstruktionen ist so anerkannt worden, daß man von einer herrschenden Meinung reden kann.
2. Keine der hierher gehörigen Abhandlungen sucht die in Betracht kommenden Fragen von den Grundbegriffen der Rechtswissenschaft aus zu lösen.

§ 3.

Was heißt es, eine soziale Erscheinung zum Gegenstand rechtlicher Erörterung zu machen?

Das Vorhaben, bei unsern Erwägungen den Zusammenhang mit den Grundbegriffen der Rechtswissenschaft nicht außer achtzulassen, erfordert, an den Anfang die Frage zu stellen:

Was heißt es überhaupt, eine soziale Erscheinung zum Gegenstand rechtlicher Erörterung zu machen?

Die Antwort auf diese Frage kann nicht gegeben werden, ohne daß wir uns zuerst bewußt geworden sind, was denn das Recht sei.

Nach der richtigen Ansicht ist das Recht die soziale Ordnung, die während ihrer Geltungszeit alle in ihrem Geltungsgebiet Befindlichen selbstherrlich als ihr zugehörig bestimmt. Als eine soziale Ordnung regelt sie das Zusammenwirken und das Zusammenleben der Menschen. Dieses kann sich nur so vollziehen, daß Zwecke, um deren gemeinschaftliche Verfolgung es sich handelt, gesetzt werden und daß, in Rücksicht worauf diese Zwecke gesetzt werden, Mittel gegeben sind. Wen die Rechtsordnung als Selbstzweck behandelt, den nennt man Rechtssubjekt, was oder wer von ihr als Mittel genommen, heißt Rechtsobjekt. Haben sich zwei Rechtssubjekte zur Verfolgung gemeinsamer Zwecke verbunden, so besteht zwischen ihnen ein Rechtsverhältnis. Aus demselben entspringen Rechte und rechtliche Verpflichtungen. Rechte (also Rechte im subjektiven Sinne) sind die einem Rechtssubjekt von der Rechtsordnung gewährten Befugnisse zur Verwirklichung der von ihm oder für ihn ge-

setzten Zwecke. Rechtliche Verpflichtungen sind die Verpflichtungen, die Zwecke anderer in einer von der Rechtsordnung vorgeschriebenen Weise zu den seinigen zu machen.

Nähere Begründungen für diese Begriffsbestimmungen zu geben, ist hier nicht der Ort. Sie beruhen auf den grundlegenden Untersuchungen von Rudolf Stammler.

Die Materie des sozialen Lebens wird nach dem vorstehenden Gedankengange demnach geregelt, indem man mit den eben entwickelten Begriffen an sie herantritt, sie damit erfaßt, sie also nach Mittel und Zweck ordnet. Wie die Materie der Naturwissenschaft durch Ursache und Wirkung geordnet wird, so die sozialen Erscheinungen durch Mittel und Zweck. Jedes objektive Recht, das die geltenden Regeln für den Ablauf des sozialen Lebens enthält, hat in sich sonach ein System von Ordnungsprinzipien verwirklicht. Etwas zum Gegenstand rechtlicher Erörterung machen heißt demnach, es mit den im geltenden Recht verwirklichten Ordnungsprinzipien (wir wollen sie juristische Ordnungsprinzipien nennen) erfassen.

Mit dieser Erkenntnis ist der Fortgang der Erörterungen festgelegt. Gegenstand unserer Abhandlung ist die rechtliche Natur des Spendungsgeschäftes bei Sammlung von Vermögen für einen vorübergehenden Zweck. Daraus ergibt sich, daß wir zuerst das in diesem Worte Enthaltene mit den juristischen Ordnungsprinzipien zu erfassen haben. Drei Fragen harren sonach der Erwägung:

1. Was ist eine Sammlung von Vermögen für einen vorübergehenden Zweck?

2. Was ist ein Spendungsgeschäft?

3. Was heißt es, die rechtliche Natur eines Spendungsgeschäftes bestimmen zu wollen?

Kapitel 2.

Sammlung von Vermögen für einen vorübergehenden Zweck.

§ 1.

Bestimmung der Aufgabe.

Die Aufgabe, den Wortinbegriff „Sammlung von Vermögen für einen vorübergehenden Zweck“ mit den juristischen Ordnungsprinzipien

zu erfassen, ist so zu lösen, daß wir zunächst den Bedeutungsinhalt der einzelnen Worte, soweit notwendig, darlegen und ihn dann juristisch ausdrücken, um als Ergebnis den Begriff der durch den erwähnten Wortinbegriff bezeichneten sozialen Erscheinung zu erzielen. Der grundlegende Teil dieser Untersuchung wird durch die Festlegung des Begriffes „Sammlung" gebildet, denn die Worte „von Vermögen für einen vorübergehenden Zweck" kennzeichnen nur eine bestimmte Art der Sammlung.

Dem Abschnitt über den juristischen Begriff des durch die Worte „Sammlung von Vermögen für einen vorübergehenden Zweck" bezeichneten Lebensbegebnisses reihen wir noch drei weitere Abschnitte an:

1. Kritik der in der Literatur aufgestellten Definitionen.
2. Einteilung der Sammlung von Vermögen für einen vorübergehenden Zweck.
3. Kritik der in der Literatur vorhandenenen Einteilungen nach dem Sammelzweck.

§ 2.

Entwicklung des Begriffes der Sammlung von Vermögen für einen vorübergehenden Zweck.

Den Bedeutungsinhalt des Wortes Sammlung, das das ältere Samenunge verdrängt hat, entnehmen wir aus Grimms Wörterbuch, Sp. 1752f.; wir finden dort eine vierfache Bedeutung angegeben:

1. Tätigkeit des Sammelns.
2. Die Geldsammlung.
3. Ein innerer Zustand.
4. Das durch Sammeln Vereinigte.

Diese letztere Bedeutung hat das Wort sowohl in allgemeiner Anwendung als auch bezeichnet es eine nach bestimmten Gesichtspunkten zusammengebrachte und geordnete Menge von Gegenständen.

Dementsprechend ist auch der Bedeutungsinhalt des Wortes „Sammeln" (vgl. Grimms Wörterbuch, Sp. 1741 ff.). Von diesen vier Bedeutungen kann für uns nur die erste oder die vierte in Betracht kommen. Wir haben es daher entweder mit einem Inbegriff von Tätigkeiten, durch die Zerstreutes, an verschiedenen Orten Befindliches an einen Ort zusammengebracht wird, zu tun oder mit einem Inbegriff von Gegenständen, die durch die Tätigkeit des Sammelns zusammengebracht worden sind. Es bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung,

daß wir bei Sammlung von Vermögen nur an einen Inbegriff von Tätigkeiten denken. Das Wort Sammlung ist sonach in unserem Zusammenhange der Ausdruck für einen Inbegriff von Tätigkeiten, durch die Zerstreutes zur Einheit zusammengeschlossen wird.

Um diese Tätigkeiten in ihrer juristischen Bedeutung zu erfassen, bedarf es zunächst einer dreifachen Bestimmung:

1. Angabe der Rechtssubjekte, die diese Tätigkeiten vornehmen.

2. Angabe der Rechtsobjekte, in bezug auf welche diese Tätigkeiten vorgenommen werden.

3. Angabe des Zweckes, zu welchem diese Tätigkeiten vorgenommen werden.

Die in Betracht kommenden Rechtssubjekte sind diejenigen, welche diese Tätigkeiten in für sie rechtlich erheblicher Weise ausüben, oder für welche sie mit dieser Wirkung ausgeübt werden.

Die Tätigkeiten selbst zielen nach der gegebenen Charakterisierung auf Zusammenbringen von Vermögen ab. Vermögen ist eine Vielheit von Rechten, die dadurch, daß sie ein und demselben Zwecke dienen, zur Einheit zusammengeschlossen sind. Das Zerstreute, welches durch die Tätigkeit des Sammelns an einem Orte zusammengebracht werden soll, sind sonach die Rechte; sie sind die hier in Betracht kommenden Rechtsobjekte; sie werden durch die Tätigkeit des Sammelns aus ihrer Einzelheit zum Glied einer zur Einheit zusammengeschlossenen Vielheit — Vermögen —. Ihre Lage, die wir juristisch als Rechtslage zu bezeichnen haben, erfährt sonach eine Veränderung. Die Tätigkeiten des Sammelns erstreben demnach eine Veränderung der Rechtslage von Rechtsobjekten. Eine Veränderung der Rechtslage von Rechtsobjekten hat notwendig eine Veränderung für die Rechtssubjekte zur Folge. Wir haben, wie sich aus unserer Erörterung ergibt, auf der einen Seite die Rechtssubjekte, welche die Tätigkeit des Sammelns ausüben, auf der anderen Seite die, in deren Rechtskreis sich die Rechtsobjekte befinden, die gesammelt werden sollen. Die Tätigkeit des Sammelns besteht sonach darin, daß das oder die Rechtssubjekte auf der einen Seite (Sammler), welche die Tätigkeit des Sammelns vornehmen, mit dem oder den Rechtssubjekten auf der anderen Seite (Beitragenden), in deren Rechtskreis sich die zu sammelnden Rechtsobjekte befinden, über die Herbeiführung der Veränderung der Rechtslage dieser Rechtsobjekte in Verhandlung treten.

Um diese Veränderung der Rechtslage eines Rechtsobjektes herbeizuführen, um besonders ein Recht aus dem Rechtskreise eines Rechtssubjektes in den Rechtskreis eines anderen Rechtssubjektes übergehen zu lassen, müssen beide Gruppen von Rechtssubjekten die von der Rechtsordnung vorgeschriebenen Willenserklärungen machen. Diese Willenserklärungen werden dadurch, daß das Gesetz rechtliche Folgen an sie knüpft, zu juristischen Tatsachen, die in rechtsgeschäftliche und gesetzliche zerfallen. Für unsern Fall sind die wichtigsten die rechtsgeschäftlichen, und es genügt, sie allein in Erwägung zu ziehen. Der Inbegriff von Tätigkeiten, der mit dem Worte Sammlung bezeichnet wird, stellt sich somit als ein Inbegriff von Rechtsgeschäften dar. Unsere Gedankenbewegungen sind jetzt soweit vorgeschritten, daß wir den juristischen Begriff der Worteinheit „Sammlung von Vermögen" geben können. Vorher sei jedoch noch angemerkt, daß, wenn auf der einen Seite eine Mehrheit von Sammlern sich befindet, diese eine Einheit bilden; in der Literatur gebraucht man hierfür die Ausdrücke: Komitee, Ausschuß, zuweilen auch Kommission (vgl. Krückmann: Arch. für B. R., Bd. 8 a. a. O.). Eine auf der anderen Seite sich befindliche Mehrheit von Rechtssubjekten kann wohl, muß aber nicht von vornherein eine Einheit bilden.

Wir stellen jetzt den Begriff auf: Sammlung von Vermögen ist ein Inbegriff von Rechtsgeschäften, die von einem oder von einer zur Einheit zusammengeschlossenen Gruppe von Rechtssubjekten (Sammler, Komitee, Ausschuß) vorgenommen werden, um für Rechtsobjekte, die dem Rechtskreis einer zweiten Gruppe von Rechtssubjekten oder nur eines (Beitragende) angehören, dadurch eine einheitliche Rechtslage zu schaffen, daß die Rechtsobjekte in der Hand der Sammler zu einem Vermögen (Sammelvermögen = S. V.) zusammengebracht werden.

Die Beitragenden liefern also Beiträge für das zu bildende Vermögen. Diese Beiträge sind freiwillig geliefert, da eine Leistungspflicht vor dem Abschluß des betreffenden Rechtsgeschäftes nicht bestand. Die Beiträge werden ferner bei den hier in Frage stehenden sozialen Erscheinungen unentgeltlich, d. h. ohne ein Äquivalent materieller Art gegeben. Somit gehören auch hierher Sammlungen, bei denen, wie vielfach bei Wohltätigkeitsveranstaltungen, eine kleine Gegengabe für den Beitrag geleistet wird. Diese unentgeltlichen Beiträge bezeichnen wir, wie üblich, mit dem Worte Spende und die Beitragenden mit Spender.

Unsere Begriffsentwicklung bedarf nunmehr zu ihrer Vollendung nur noch einer Erörterung für die Worteinheit „für einen vorüber-

gehenden Zweck". Die Sammlung von Vermögen wird nicht für einen dauernden, sondern für einen vorübergehenden Zweck unternommen. Dies bedeutet, der für das angesammelte Vermögen gesetzte Zweck hat zu seiner Erreichung nur eine bestimmte Zeit nötig. Die Erreichung ist eine Folge der Tätigkeit der Sammler und natürlich auch der der Spender. Ein vorübergehender Zweck liegt demnach dann vor, wenn zu seiner Erreichung nur eine vorübergehende Tätigkeit der Rechtssubjekte, also der Sammler und Spender, die den Zweck setzen, nötig ist. Daraus folgt, daß das S.V. als solches sich nur in einer vorübergehenden Rechtslage befindet. Hölder (a. a. O. S. 320) drückt dies so aus, daß ein vorübergehender Zweck nur vorübergehend die Existenz eines in seinem Dienste verwalteten Vermögens erfordert. Diese Definition hat den logischen Fehler, daß sie zu weit ist. Nehmen wir z. B. an, daß es sich um die Errichtung eines Denkmals handelt. Die Mittel sind zusammengebracht und bilden das S.V.; mit diesem wird das Denkmal errichtet. Nachdem durch die Errichtung des Denkmals die Geldsumme, die das S.V. bildetete, aufgebraucht ist, ist damit doch noch nicht das S.V. untergegangen, es hat nur einen andern Inhalt: an Stelle der Geldsumme ist das Denkmal getreten. Die Existenz dieses Vermögens, das in dem Dienste seines Zweckes verwaltet wird, bleibt bestehen. Allerdings in dem Zeitpunkt, in dem die Verwaltung des Denkmals und die Verfügung über dasselbe aus den Händen der Sammler in andere Hände übergegangen ist, hat das Vermögen als S.V. zu existieren aufgehört. Das Kriterium „für einen vorübergehenden Zweck" ist daher, daß die Erreichung des Zwecks nur eine vorübergehende Tätigkeit der Sammler fordert.

Auch die Begriffsbestimmung Kleemanns (S. 33) leidet an demselben logischen Fehler. Er sagt, die Worte „ein vorübergehender Zweck" haben die Bedeutung, „daß der eigentliche Zweck des Sammelunternehmens (S.U.) der Sammelzweck, ein vorübergehender und demgemäß die Verwaltung des S.V. eine zeitlich beschränkte sein muß, im Gegensatz zur Stiftung, deren Geschäftsbetrieb ein dauernder ist". Die Verwaltung des S.V. ist keine zeitlich beschränkte, sondern die Verwaltung durch die Sammler.

Sachlich richtig, aber in unrichtiger logischer Folge aufgebaut ist die Definition Königs (S. 5 a. a. O.). Dort heißt es: „Eine Sammlung für einen vorübergehenden Zweck liegt vor, wenn Sammler und Empfänger des S.V. nicht identisch sind, so daß sich dieses, „bevor

es seiner endgültigen Bestimmung zugeführt wird, in einer, seinem Zwecke nach vorübergehenden Rechtslage befindet" und deshalb die Verwaltungstätigkeit der Sammler zeitlich beschränkt ist".

Daraus, daß die Tätigkeit der Sammler, um den gesetzten Zweck, den Sammelzweck, zu erreichen, nur vorübergehend erfordert wird, ergibt sich erst, daß das in der Hand der Sammler vereinigte Vermögen in einer vorübergehenden Rechtslage sich befindet. Daraus folgt, daß die Rechtslage des S.V. eine Veränderung erfährt. Diese besteht darin, daß das Vermögen, sei es ganz, sei es in Teilen, dem Rechtskreis anderer Rechtssubjekte zugeführt wird. So wird in dem oben angeführten Beispiel von dem Denkmal dieses aus dem Rechtskreis der Sammler meistens wohl in den eines öffentlich rechtlichen Rechtssubjektes, z. B. einer Stadt übergeführt. Aus diesem Gedankengange ersehen wir, daß noch ein drittes Rechtssubjekt oder eine dritte Gruppe von Rechtssubjekten bei der zur Erörterung stehenden sozialen Erscheinung in Betracht kommt. Wir bezeichnen sie mit dem für sie gebräuchlichen Namen: die Bedachten.

Allerdings wird dieses Wort nicht immer in derselben Bedeutung gebraucht. Wir verstehen darunter die Rechtssubjekte, welche aus der Hand der Sammler die Verwaltung des S.V. und die Verfügung über dasselbe, sei es in seinem ganzen Umfange, sei es nur in Teilen des Umfangs, erhalten. Bedachter in diesem Sinne ist daher z. B. das Rechtssubjekt nicht, dem zu Ehren ein Denkmal errichtet wird, es sei denn, daß es auch die Verwaltung und Verfügung bekommt. Die Nichtbeobachtung dieser juristisch notwendigen Scheidung hat vielfach zu entgegengesetzten Meinungen über die rechtliche Behandlung der Sammlungen geführt. Die Berechtigung dieser Unterscheidung ergibt sich aus weiter unten angestellten Erörterungen über die Einteilung der Sammlungen von Vermögen für einen vorübergehenden Zweck, sowie aus dem Unterschiede zwischen juristischem, wirtschaftlichem und sozialem Zweck.

Ehe wir zu einer zusammenfassenden Darstellung des Begriffes der Sammlungen von Vermögen für einen vorübergehenden Zweck gehen, ist der Inbegriff der Rechtsgeschäfte, als welche unser Rechtsinstitut sich darstellt, näher auseinander zu legen. Drei Gruppen sind zu unterscheiden:

1. Die Rechtsgeschäfte, die die Sammler mit den Spendern abschließen. Hierdurch entsteht das S.V. und hierdurch wird zugleich seine Verwaltung und die Verfügung darüber in die Hände der Sammler

gelegt. Wie sich die Verwaltung und Verfügung gestaltet, ist noch nicht gesagt, das bleibt den späteren Erörterungen über die rechtliche Natur des Rechtsgeschäfts vorbehalten, welches man Spendungsgeschäft nennt. Es ist das für alle Rechtsbeziehungen zwischen den beteiligten Personen grundlegende Rechtsgeschäft und das eigentliche Sammelgeschäft.

Aber mit diesem Spendungsgeschäft sind andere Rechtsgeschäfte eng verbunden, nämlich die, um deren Ausführung zu ermöglichen, das Spendungsgeschäft vorgenommen wird. Wir sind daher berechtigt, auch diese Rechtsgeschäfte unter dem Wort Sammlung mit zu begreifen.

2. Wir haben daher als 2. Gruppe die Rechtsgeschäfte der Sammler mit den Bedachten, durch welche das S.V. gemäß dem Sammelzweck verwendet wird.

3. Als 3. Gruppe haben wir die Rechtsgeschäfte, die die Sammler mit Rechtssubjekten vornehmen, um das S.V. dem Sammelzweck entsprechend umzuwandeln, z. B. bei Errichtung eines Denkmals, die mit dem Erbauer des Denkmals usw.

Mit Rücksicht wohl auf diese verschiedenartigen Rechtsgeschäfte hat man zur Bezeichnung aller drei Gruppen das Wort Sammelunternehmen (S.U.) eingeführt. Ich halte das für verfehlt. Das Wort Sammlung ist kürzer, und aus ihm lassen sich unmittelbar die Bedeutungen entnehmen. Dazu kommt, daß das B.G.B. im § 1914 nicht S.U., sondern Sammlung gebraucht. Ich halte es für unzweckmäßig, an Stelle des vom Gesetz eingeführten Wortes ohne Zwang ein anderes zu setzen.

Die Erörterungen für die Entwicklung des Begriffes von Sammlungen von Vermögen für einen vorübergehenden Zweck sind zu Ende, und wir stellen zusammenfassend nunmehr den Begriff dar:

Sammlung von Vermögen für einen vorübergehenden Zweck ist ein Inbegriff von Rechtsgeschäften, die von einem oder einer zur Einheit zusammengeschlossenen Gruppe von Rechtssubjekten (Sammler, Komitee, Ausschuß) vorgenommen werden, um aus freiwilligen und unentgeltlichen Beiträgen (Spenden) einer andern Gruppe von Rechtssubjekten (Spender) ein Vermögen (S.V.) zusammenzubringen. Die Verwaltung desselben und die Verfügung über dasselbe wird in einer in dem grundlegenden Rechtsgeschäfte, dem zwischen Sammler und Spender (Spendungsgeschäft), festumgrenzten Weise mit der Bestimmung in die Hände der Sammler gelegt, daß sie es als Mittel zur Erreichung eines zu gunsten eines dritten Rechtssubjektes oder einer dritten Gruppe von Rechtssubjekten (Bedachte) gesetzten Zweckes (Sammelzweckes) verwenden.

§ 3.

Kritik der in der Literatur aufgestellten Definitionen von Sammlungen von Vermögen für einen vorübergehenden Zweck.

Definitionen der von uns jetzt begrifflich erfaßten sozialen Erscheinung finden wir bei Kleemann, Kiepert, Luther, König, Fischbach u. a. m.

Kleemann definiert (a. a. O. S. 10): „Eigentliche S.U. sind daher alle diejenigen von einzelnen Personen oder einer nur zu diesem Zwecke zusammentretenden selbständigen Personenmehrheit und nur für einen Zeitraum von beschränkter Dauer getroffenen Veranstaltungen, welche die Sammlung, Verwaltung und Verwendung unentgeltlich gewidmeter Beiträge für wohltätige und gemeinnützige Zwecke zum Gegenstand haben." Das in der Definition gebrachte Wort Veranstaltung ist nur eine Umschreibung des Wortes S.U., mit ihm wird aber nicht die mit dem Ausdruck S.U. zusammengefaßte Tätigkeit juristisch charakterisiert. Ferner sind von den beteiligten Rechtssubjekten nur die Sammler genannt. Die Definition sucht überhaupt nicht das S.U. juristisch zu erfassen; sie beschreibt die soziale Erscheinung, ohne überhaupt dafür Sinn zu haben, daß dies für uns Juristen nur eine Vorarbeit ist; wir müssen die Sprache des Lebens in die juristische umgießen, indem wir die juristischen Ordnungsprinzipien an die Tatbestände heranbringen.

Kiepert gibt (a. a. O. S. 4) folgende Begriffsbestimmung: „S.U. im Sinne dieser Arbeit liegt vor, wenn eine Mehrheit von Personen (Spender), ohne in ein Vertragsverhältnis zu treten und ohne selbst im wesentlichen den Genuß zu erlangen, in der Absicht einer Freigebigkeit für irgend welche Personen (Bedachte) oder zu einem gemeinnützigen Zwecke Spenden beitragen und in der Hand einer Person oder Personenmehrheit (Sammler) zu einem Vermögen vorübergehend vereinigen, damit diese es dem Bedachten oder dem Sammelzweck zuführen." Inhalt und Aufbau dieser Definition ist sehr unbefriedigend:

1. Die sprachliche Fassung ist zu beanstanden;

2. die Aufnahme einer Beziehung zwischen den Spendern, die erst aus der Natur des Spendungsgeschäfts bestimmt werden kann (die Spender treten untereinander in kein Vertragsverhältnis), ist logisch nicht angängig. Ferner werden Bedachte und Sammelzweck gleichgesetzt, gleichsam als ob es S.U. gebe, bei denen wir es mit Bedachten zu tun hätten und andere S.U., die nur einen Sammelzweck aber keine

Bedachten hätten. Logische und juristische Unstimmigkeiten kennzeichnen den von Kiepert aufgestellten Begriff.

Die Definition, die Luther a. a. O. S. 5 gibt, hat, wie die Kleemanns den Fehler, daß sie keine juristische ist und wie die Kieperts den, daß sie die juristische und logische fehlerhafte Nebeneinanderstellung von Bedachten und Sammelzweck enthält. Die Begründetheit dieser Behauptung ergibt sich noch des näheren unten aus den Erörterungen der §§ 4 und 5.

Die Definition Königs (a. a. O. S. 5) ist schon oben besprochen worden. Hier sei noch hinzugefügt, daß sie als juristische Definition kaum angesehen werden kann.

Zum Schlusse dieser Kritik sei der von Fischbach aufgestellte Begriff des S.U. noch besprochen. S. 4 a. a. O. steht: „Das S.U. ist eine Veranstaltung, bei welcher mehrere Personen, ohne zueinander in ein Vertrags- oder Vereinsverhältnis zu treten, in der Absicht nicht ihre eigenen materiellen Interessen zu fördern, sondern nur ihren idealen und sozialen Sinn zu betätigen, mit Rücksicht auf einen bestimmten, vorher kundgegebenen, erlaubten, vorübergehenden Zweck bewußt gemeinschaftlich in der Hand des Sammelorgans Beiträge vereinigen, damit dieses vermittelst des so zustandegekommenen S.V. den Sammelzweck verwirkliche."

Hier ist folgendes auszusetzen:

1. Die in Betracht kommenden Rechtssubjekte sind nicht alle erwähnt, es fehlen die Bedachten.

2. Das Merkmal „ohne zueinander in ein Vertrags- oder Vereinsverhältnis zu treten" kann sich erst aus der rechtlichen Natur des Spendungsgeschäftes ergeben, es in die Definition aufzunehmen, ist logisch falsch.

3. Das Merkmal, daß die Spender ihren Beitrag mit dem Bewußtsein des Zusammenwirkens aller leisten, gehört ebenfalls nicht in die Begriffsbestimmung. Im übrigen ist es in seiner rechtlichen Bedeutung unklar gelassen, sein Verhältnis, vor allem sein juristischer Unterschied gegen das zu 2. erwähnte Merkmal tritt nicht deutlich hervor.

4. Die Merkmale „kundgeben" und „erlaubt" zur näheren Bezeichnung des Zweckes sind durchaus überflüssig. Der Zweck muß immer zuerst kundgegeben sein; denn ein nur im Bewußtsein befindlicher Zweck ist rechtlich vollkommen bedeutungslos. Das Recht hat es ferner

nur mit Sammlungen zu erlaubten Zwecken zu tun, solche mit unerlaubten läßt es nicht zu. Dies folgt aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Fischbach dachte hier an giltige und ungiltige S.U., er bringt also ein Kriterium ihrer Gültigkeit in die Definition; dieses ist logisch unzulässig. Die Frage der rechtlichen Gültigkeit oder Ungültigkeit hat mit der Begriffsbestimmung des S.U. an und für sich nichts zu tun.

§ 4.

Einteilung der Sammlungen von Vermögen für einen vorübergehenden Zweck.

Einen Begriff einteilen heißt, seinen Umfang in seine Teile, d. i. seine Arten zerlegen. Jeder Begriff ist verschiedener Einteilungen fähig, und zwar so vieler, als er Gattungsmerkmale aufweist. Aber nicht alle, sondern meistens nur die konstitutiven Merkmale werden zur Grundlage von Einteilungen gemacht. So viele konstitutive Gattungsmerkmale modifikationsfähig sind, so viele verschiedene Einteilungsgründe, fundamenta divisionis, gibt es. Unser Begriff „Sammlungen von Vermögen für einen vorübergehenden Zweck" enthält deren fünf.

1. Der Sammelzweck, das ist der zugunsten der Bedachten gesetzte Zweck.

2. Die Sammler, die den Zweck setzen und seine Erreichung durch ihre Tätigkeit herbeiführen.

3. Die Spender, die den von den Sammlern gesetzten Zweck zu ihrem eigenen machen und in dem Spendungsgeschäft die Rechtsobjekte, die gesammelt werden sollen, in die Verwaltung und Verfügung der Sammler geben.

4. Die Rechtsobjekte, auf die sich der Sammelzweck bezieht.

5. Die Arten der Verfügungen, die durch das Spendungsgeschäft die Sammler in Rücksicht auf die Rechtsobjekte, die Gegenstand der Sammlung sind, auszuführen übernommen haben.

Die Einteilung nach dem Sammelzweck erfordert zunächst, zu bestimmen, was er denn juristisch sei. Aus dem in § 2 (vgl. S. 20) entwickelten Begriff erhellt, daß der Sammelzweck juristisch stets eine Verfügung ist, durch die ein Rechtsobjekt — hier das S.V. oder Teile desselben — in den Rechtskreis anderer Rechtssubjekte (hier in den der Bedachten) übergeführt wird. Von den hier möglichen Einteilungen kommen die nach dem Begriffe der Entgeltlichkeit und Unentgeltlichkeit

in Frage. Der Begriff des Entgelts, dessen nähere Auseinandersetzung nicht in den Rahmen dieser Arbeit gehört, ist im weitesten Sinne zu nehmen. Wir erhalten folgende Dreiteilung:

1. Sammelzweck ist Verfügung an Rechtssubjekte ohne Entgelt. Hierhin gehören die, welche sich vom sozialen Standpunkte aus als Unterstützung zur Aufrechterhaltung einer geeigneten Lebensführung darstellen (z. B. die Sammlungen zugunsten der durch das Erdbeben in Italien Betroffenen oder zugunsten der Witwen und Waisen der verunglückten Radboder Bergleute usw.).

2. Sammelzweck ist Verfügung an Rechtssubjekte gegen Entgelt. Sie sind als Beitrag oder Mittel zur Verwirklichung der diesen Rechtssubjekten obliegenden Aufgabe gedacht, z. B. Errichtung eines Denkmals oder eines Monumentalbrunnens. Der Stadt als Subjekt des öffentlichen Rechts liegt es in vielen Fällen ob, für einen berühmten Mann ein Denkmal zu setzen oder einen Monumentalbrunnen zur Verschönerung und Hebung des Fremdenverkehrs zu erbauen u. dgl. Eigene Mittel dazu hat sie nicht, eine Sammlung beschafft sie. Sie übernimmt das Denkmal oder das Bauwerk in ihre Verwaltung und die Verpflichtung, es seiner Bestimmung gemäß zu unterhalten und zu erhalten.

3. Sammelzweck ist Verfügung an Rechtssubjekte als Entgelt für bereits vollbrachte Leistungen. Im sozialen Leben spricht man hier von Dankesausdruck, Ehrbezeigung, Ehrung. Die entwickelten Gedankengänge zeigen somit drei Arten von Sammlungen:

1. deren Zweck eine Verfügung ohne Entgelt,
2. deren Zweck eine Verfügung gegen Entgelt,
3. deren Zweck eine Verfügung als Entgelt ist.

Die Einteilung nach unserem zweiten Einteilungsgrunde ergibt zwei Arten:

1. die Sammlungen, die nur von einem Sammler ausgehen,
2. Sammlungen, die von einer Mehrheit von Sammlern geleitet werden, aber nicht unabhängig voneinander, sondern in bewußtem Zusammenwirken.

Der dritte Einteilungsgrund als Grundlage genommen, führt uns wieder zu zwei Arten:

1. Öffentliche Sammlungen.
2. Private Sammlungen.

Jene liegen vor, wenn die Sammler sich an einen nach allgemeinen Merkmalen (Geschlecht, Nationalität, territoriale Abgegrenztheit usw.)

bestimmten Spenderkreis richten und zugleich die Zahl der Spender eine ungewisse ist, also weder begrenzt noch begrenzbar (vgl. auch Luther a. a. O. S. 5ff.); diese ist gegeben, wenn die Sammler sich an einen Spenderkreis wenden, der nach besonderen Merkmalen bestimmt ist, und deren Zahl fest umgrenzt ist (Verwandtschaft, persönliche Bekanntschaft, Zugehörigkeit zu einer Anstalt usw.).

Die Aufforderung zu spenden kann in beiden Fällen eine öffentliche sein. Dies wird in der Regel bei öffentlichen Sammlungen der Fall sein, während bei privaten meist der Weg der Aufforderung von Person zu Person gewählt werden wird.

Die Einteilung nach dem Gegenstand ergibt sich aus der Einteilung der Rechtsobjekte. Vielfach, wenn nicht in den meisten Fällen, wird der Gegenstand der Sammlung Geld, im juristischen Sinn eine vertretbare Sache, sein.

Unser letzter und fünfter Einteilungsgrund scheidet die Sammlungen in solche, die das Sammelvermögen in seiner ursprünglichen Gestalt in den Rechtskreis der Bedachten überführen, und in solche, welche das S.V. zunächst nur als Mittel zur Beschaffung anderer Rechtsobjekte benutzen, um dann in einer zweiten Verfügung über das S.V. es in den Rechtskreis der Bedachten überzuführen (z. B. das gedachte Geld wird zur Errichtung eines Denkmals benutzt, und dieses wird dann den Bedachten zugeführt).

§ 5.

Kritik der in der Literatur nach dem Sammelzweck aufgestellten Einteilungen.

Kritisch Stellung nehmen zu einer Einteilung heißt nachprüfen, ob sie juristisch ist, und ob sie als eine juristische den Gesetzen der Logik gemäß ist. Von den in § 4 entwickelten fünf Einteilungen beansprucht nur die, welche zum Einteilungsgrund den Sammelzweck macht, eine nähere Beleuchtung. Drei verschiedene Einteilungen finden wir in der Literatur vor, eine von Bekker (Pandekten 2, S. 283ff.), zwei von Regelsberger (Streifzüge im Gebiete des Zivilrechts S. 70, Pandekten 1, S. 343). Bekker teilt die Sammlungen ein

1. zugunsten einer oder einzelner individuell bezeichneten Personen,
2. für einen durch das gemeinsame Schicksal begrenzten Personenkreis,
3. für einen sogenannten allgemeinen Zweck.

Regelsberger unterscheidet in seinen Streifzügen a. a. O. Sammlungen

1. zu einer Vermögenszuwendung an eine oder mehrere Personen,
2. zur Ausführung eines vorübergehenden Unternehmens (Sedanfeier),
3. zur Herstellung eines dauernden Werkes; in seinen Pandekten a. a. O. in

a) Sammlungen für gewisse Personen,

b) für die Verwirklichung eines im Interesse der Allgemeinheit liegenden Zweckes.

Kiepert a. a. O. S. 8 hat die beiden Arten Personen- und Zweck-sammelunternehmen genannt.

Alle drei Einteilungen sind sowohl juristisch nicht korrekt durchgeführt, als auch logisch zu beanstanden. Jenes sind sie, da keine von ihnen, wie das notwendig gewesen wäre, zuerst einmal den Sammelzweck juristisch bestimmt hat (vgl. S. 23 f); dieses, da sie die logischen Fehler, daß die Einteilungsglieder sich nicht ausschließen, und daß die Einteilung nicht durch einen einheitlichen Einteilungsgrund beherrscht wird, aufweisen.

Eine weitere Ausführung zur Begründung dieser Behauptung können wir uns ersparen, da es aus dem in § 4 Vorgetragenen einleuchtet.

Kapitel 3.

Ausgangspunkt und Gang der zur Bestimmung der rechtlichen Natur des Spendungsgeschäftes anzustellenden Erörterungen.

Das Spendungsgeschäft ist, wie wir in Kapitel 2 gesehen haben, das Rechtsgeschäft zwischen Sammler und Spender; es enthält alle zwischen diesen ausgetauschten Willenserklärungen von rechtlicher Erheblichkeit und ist insofern das grundlegende Rechtsgeschäft, auf welches alle Rechtsbeziehungen, die im Verlaufe der Sammlung entstehen, zurückführen. Um seine rechtliche Natur zu bestimmen, müssen wir zum Ausgangspunkt der Erörterungen eine bestimmte Art von Sammlung machen. Um den Charakter einer Sammlung festzulegen, muß sie, wie dieses sich aus unseren Einteilungen ergibt, nach fünf Gesichtspunkten bestimmt werden. Die zur Grundlage unserer Erwägungen zu machende Sammlung sei die folgende:

1. Eine Mehrheit von Sammlern tritt auf.

2. Eine Mehrheit von Sammlern wendet sich an Spender, die nach allgemeinen Merkmalen bestimmt sind und deren Anzahl eine unbestimmte ist (z. B. die Einwohner einer Stadt).

3. Der Gegenstand der Sammlung sei Geld.

4. Die gesammelten Gegenstände dienen dazu, erst das Rechtsobjekt zu schaffen, das der Sammelzweck erfordert (Errichtung eines Monumentalbrunnens).

5. Der Sammelzweck sei zur Unterstützung eines öffentlich rechtlichen Rechtssubjekts in der Erfüllung seiner Aufgaben gesetzt (der Monumentalbrunnen wird z. B. einer Stadt übergeben).

Es handelt sich demgemäß um eine Verfügung gegen Entgelt (vgl. § 4 S. 24).

Wir legen damit unseren Erörterungen eine öffentliche Sammlung von Vermögen für einen vorübergehenden Zweck zugrunde, die von einer Mehrheit von Sammlern veranstaltet wird, und deren Sammelgegenstand Geld ist, mit welchem das von dem Sammelzweck (Verfügung an Rechtssubjekte gegen Entgelt) geforderte Rechtsobjekt geschaffen werden soll. Ein Beispiel für eine derartige Sammlung gibt folgender Tatbestand:

In D. haben sich zehn Personen zur Beschaffung der Mittel für Errichtung eines Monumentalbrunnens aus freiwilligen Beiträgen vereinigt und einen öffentlichen Aufruf an die Einwohner von H. zur Zahlung von Beiträgen für den genannten Zweck erlassen. Wir heben noch hervor, daß irgend welche Abmachungen zwischen den zehn Herren über die Art ihrer Vereinigung nicht getroffen sind. Sie haben vor allem nicht ausdrücklich einen rechtsfähigen Verein bilden wollen. Wir müssen diese Umgrenzung vornehmen, da wir zunächst die rechtliche Natur des Spendungsgeschäfts für die Fälle feststellen wollen, in denen von den Beteiligten keine besonderen Vereinbarungen über die rechtliche Behandlung gemacht worden sind.

Bevor wir jedoch an die Untersuchung des Spendungsgeschäftes gehen, müssen wir erst zusehen, in welchen Formen es sich vollziehen kann, um wieder eine der Formen als Grundlage für unsere Erörterungen auszuwählen. Zwei Einteilungsgründe kommen für uns in Betracht:

1. die Art der Spende,

2. die Art, wie die Sammler um Spenden bitten.

Zwei Arten von Spenden unterscheiden wir:

1. die, welche in der Hingabe eines Rechtsobjektes, in einer Gabe (Handspende),

2. die, welche in der Schaffung einer Verpflichtung (Spendungsversprechen) besteht. Die erstere legen wir unsern Überlegungen zugrunde.

Nach unserem zweiten Einteilungsgrunde kann man die Spenden in solche, die durch einen öffentlichen Aufruf, und derartige, welche in anderer Weise seitens der Sammler erbeten werden, unterscheiden. Die erstere Art sei für uns die maßgebende. Zusammenfassend können wir nun sagen: Grundlage für unsere Erörterungen bildet ein Spendungsgeschäft bei öffentlichen Sammlungen von Geld zur Errichtung eines Bauwerkes; das Spendungsgeschäft wird eingeleitet durch den öffentlichen Aufruf einer Personenmehrheit; die Spenden sind Handspenden. Unser oben angeführtes Beispiel entspricht genau dieser Charakterisierung, wenn wir noch hinzufügen, daß ein Einwohner von H., den wir R. nennen wollen, durch Übergabe von 1000 Mk. an den von der Personenmehrheit bevollmächtigten Kassierer den Spendungsakt vollzogen hat

Nachdem wir die rechtliche Natur des so charakterisierten Spendungsgeschäfts bestimmt haben, untersuchen wir, ob sie (rechtliche Natur) bei jeder Art von Sammlung dieselbe bleibt, oder ob sie eine Änderung erfährt.

Kapitel 4.

Die rechtliche Natur des Spendungsgeschäfts.

§ 1.

Grundlegung.

Die rechtliche Natur des Spendungsgeschäftes wird dadurch festgestellt, daß man es mit den juristischen Ordnungsprinzipien erfaßt. Dazu sind folgende Angaben erforderlich:

1. Die Angabe der Art des Rechtsgeschäfts. Ist es ein einseitiges oder zweiseitiges? Ist es ein obligatorisches oder dingliches?

2. Die Angabe der Rechte und Pflichten, die durch seine Vornahme geschaffen werden, die in ihm ihren Grund haben.

3. Die Angabe, ob die aus ihm entspringenden Rechte und Pflichten in ihrer Gesamtheit sich einer vorhandenen Rechtseinrichtung einordnen

lassen, oder ob sie sui generis sind. Ist das Spendungsgeschäft ein gegenseitiger Vertrag oder ein Vertrag zugunsten Dritter? Ist es Kauf, Schenkung, fiduziarisches Rechtsgeschäft usw.? Dies wäre hier zu erörtern.

Das Spendungsgeschäft ist, wie am Schlusse des 3. Kapitels auseinandergesetzt, ein Rechtsgeschäft, das aus den zwischen Sammler und Spender geführten Verhandlungen, aus ihren Willenserklärungen besteht. Diese Willenserklärungen sind Gegenstand unserer Erwägungen; aus ihnen ergeben sich die damit gewollten rechtlichen Wirkungen. Diese Erkenntnis setzt uns als nächste Aufgabe, einmal anseinanderzulegen, was denn als Willenserklärung in rechtlicher Beziehung aufzufassen sei.

Crome sagt in seinem „System des Bürgerlichen Rechts", sie sei das, „was als geeigneter Ausdruck des Willens von der Rechtsordnung zugelassen wird". Was dies ist, sagt im Anschluß an Isay, („Die Willenserklärung im Tatbestand des Rechtsgeschäftes" 1899, S. 23,) Planck in seinem Kommentar zum B.G.B. (I, S. 208, unter 3): „Sie sind das Verhalten einer Person, welches nach der Erfahrung des Verkehrs unter Würdigung aller Umstände regelmäßig den Schluß auf einen bestimmten Willen gestattet." Danz fügt dem in seinem Buche „Auslegung der Rechtsgeschäfte" 1906, S. 3, folgendes hinzu: „ohne Rücksicht darauf, ob dieser Schluß im einzelnen Falle zutrifft, d. h. also ob wirklich ein solcher innerer Wille, wie er sich aus der vorliegenden Willenserklärung ergibt, vorhanden gewesen ist oder nicht".

R. Eberhard drückt diese Gedankengänge (D. J.-Z. XIV, Nr. 12, S. 1069 ff.) deutlicher aus, indem er, wie es richtig ist, davon ausgeht, daß die Willenserklärung die soziale Lebensäußerung eines Gliedes der Gesamtheit ist. Wenn dem so ist, so kommt es nicht auf den subjektiven Sinn an, den der Erklärende damit ausdrücken wollte, sondern jede Willenserklärung ist so zu verstehen, wie sie „im Kreise der Zeit-, Volks- und Standesgenossen des Erklärenden entsprechend der üblichen Sprech- und Denkweise, den herrschenden Anschauungen und Sitten" verstanden werden muß. Die zu beantwortende Frage ist dabei stets: Wie muß sich auf Grund des ursächlichen Zusammenhanges, in welchem sich der Wille offenbart, und in Berücksichtigung aller begleitenden Umstände die Willenserklärung in den anderen Rechtssubjekten wiederspiegeln (vgl. Eberhard in D. J.-Z. a. a. O., S. 1071 f.)?

Eberhard sagt nun (a. a. O. 1071 oben): „Dieser Satz allein entspricht den Bedürfnissen und Zwecken des Rechtes." Ich möchte an

seine Stelle das weniger mißzuverstehende Wort: er allein entspricht dem Begriffe des Rechtes, setzen. Das Recht als eine soziale Ordnung verlangt, daß alle Äußerungen eines Gliedes der sozialen Gemeinschaft so aufzufassen sind, wie sie von dem Gliede, an das sie gerichtet werden, gedeutet werden müssen.

Diese Begriffsbestimmung des Wortes „Willenserklärung" steht in vollem Einklang mit den §§ 133, 157 und 242 des B.G.B., worin — um Stammlers Ausdrücke S. 507 in seiner Lehre vom richtigen Recht zu gebrauchen — verlangt wird, daß nicht auf den subjektiv beschlossenen, sondern auf den objektiv berechtigten Inhalt zu sehen sei. Nur die angegebene Begriffsbestimmung entspricht fernerhin der Gerechtigkeit, deren Wesen nach der Definition des Celsus l. 1. pr. D. 1, 1 durch die Worte „bonum et aequum" bezeichnet wird, und die Stammler in seinem angeführten Buche als gegeben ansieht, wenn etwas dem „sozialen Ideale" entspricht.

Zu dieser Begriffsbestimmung paßt der Ausspruch des früheren R.O.H.G. (Entscheidungen III, S. 3): „Treu und Glauben verbieten, daß das gewöhnlich oder allgemein Gewollte ohne klaren Ausschluß für nicht gewollt gehalten wird." Treu und Glauben ist demnach in dieser Wendung, der Glaube an die und das Vertrauen auf die verkehrsübliche Wirkung der Willenserklärung. Es ist in diesem Fall ein Anwendungsfall der allgemeinen Begriffsbestimmung von Treu und Glauben, die Rudolf Stammler als die der sachlichen Richtigkeit festgestellt hat.

Eine weitere Folge aus der gegebenen Begriffsentwicklung ist der für die rechtliche Erfassung der Lebenserscheinungen wichtige Grundsatz: wo ein Zweck gesetzt ist, da sind auch die zu seiner Erreichung für gewöhnlich gehörenden Mittel gewollt, es sei denn, daß ausdrücklich die Anwendung anderer Mittel vorgesehen ist.

Wir haben den juristischen Begriff der Willenserklärung nunmehr festgelegt und fragen: Welche Willenserklärungen sind zwischen Sammler und Spender vorgegangen? Wir wiederholen zur Beantwortung dieser Frage das Beispiel, welches wir als Grundlage für unsere Erörterungen gebildet haben: In D. haben sich zehn Personen zur Beschaffung der Mittel für Errichtung eines Monumentalbrunnens aus freiwilligen Beiträgen vereinigt und einen öffentlichen Aufruf an die Einwohner von H. zur Zahlung von Beiträgen für den genannten Zweck erlassen. Ein Einwohner, der Rentner R., hat dem von den zehn Personen bevollmächtigten Kassierer K. daraufhin 1000 Mk. übergeben.

§ 2.

Das Spendungsgeschäft, ein zweiseitiges obligatorisches Rechtsgeschäft.

Wir sehen, der öffentliche Aufruf und der Spendungsakt (die Übergabe der 1000 Mk.) sind die grundlegenden Vorkommnisse, in denen der Wille der Beteiligten zum Ausdruck kommt. Merken wir zunächst an, daß wir es mit zwei Willenserklärungen, die von zwei einander gegenüberstehenden Rechtssubjekten abgegeben werden, zu tun haben. Auf der einen Seite in dem öffentlichen Aufruf wird ein Zweck gesetzt, der erreicht werden soll, auf der andern durch den Spendungsakt wird dieser Zweck als eigener anerkannt und dementsprechend gehandelt. Dort ein Antrag, hier die Annahme. Wir haben es sonach mit einem zweiseitigen Rechtsgeschäft, mit einem Vertrage, zu tun. Jedoch die hier zu erwägende Seite der juristischen Bedeutung des Aufrufs bedarf noch eines näheren Eingehens. Soll nämlich die rechtliche Natur des Aufrufs bestimmt werden, so zeigt sich ein Doppeltes: Er ist entweder eine an die Einwohner von H. gerichtete Aufforderung, bestimmte Rechtsgeschäfte vorzunehmen, oder eine in incertam personam gerichtete Offerte. Das letztere lehnen wir jedoch aus folgendem Grunde ab: Der Sammler will sich durch den öffentlichen Aufruf nicht binden; wäre es ein Vertragsantrag, so könnte er Beiträge nicht zurückweisen (vgl. §§ 145 ff. B.G.B.); diese Möglichkeit muß aber aus mancherlei Gründen offen stehen. Mit dieser Stellungnahme ist allerdings nicht gesagt, daß es in einem konkreten Falle nicht anders bestimmt werden könnte. Der Spender R. macht sonach durch die Übergabe der 1000 Mk. einen Vertragsantrag, den der Kassierer K. dadurch, daß er die Geldsumme in Empfang nimmt, annimmt. Das oben gefundene Ergebnis bleibt somit bestehen: Das Spendungsgeschäft ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft.

Der Fortgang unserer Untersuchung wird gewonnen, indem wir die Frage aufwerfen, ob dieses zweiseitige Rechtsgeschäft ein obligatorisches oder ein dingliches ist; durch jenes werden Verpflichtungen zu Rechtsänderungen, durch dieses unmittelbar Rechtsänderungen hervorgebracht. Unser Recht durchzieht nun gleichwie das römische Recht die strenge Scheidung zwischen obligatorischen und dinglichen Rechtsgeschäften. Daher gibt es für die rechtliche Erfassung der Lebenserscheinungen kein zweiseitiges dingliches Rechtsgeschäft ohne ein entsprechendes obligatorisches. Der Spendungsakt, der hier in der Hingabe besteht, muß demnach in zweifacher Hinsicht der eine Teil eines Rechtsgeschäftes sein. Das

zwischen dem Sammler und Spender abgeschlossene Spendungsgeschäft ist demnach sowohl in obligatorischer als in dinglicher Hinsicht zu würdigen. Seine rechtliche Natur bestimmt sich indessen allein nach dem obligatorischen Inhalte; denn dessen Erfüllung durch das dingliche Rechtsgeschäft vollzieht sich als eines abstrakten Rechtsgeschäftes nach den in unserm Rechte gegebenen sachenrechtlichen Grundsätzen. Das Spendungsgeschäft stellt sich somit an diesem Punkt unserer Erörterung als ein zweiseitiges obligatorisches Rechtsgeschäft oder anders ausgedrückt, als obligatorischer Vertrag dar.

§ 3.

Das der Erörterung zugrunde gelegte Spendungsgeschäft, ein Gesellschaftsvertrag zwischen Sammler und Spender.

Um die rechtliche Natur des obligatorischen Vertrages, als welchen wir das Spendungsgeschäft am Schlusse des § 2 erkannt haben, festzustellen, müssen wir uns den Inhalt des öffentlichen Aufrufs und die Bedeutung des Spendungsaktes in Rücksicht auf seinen Inhalt vergegenwärtigen.

Der Inhalt eines jeden öffentlichen Aufrufs, so auch der, welcher in dem von uns gewählten Beispiele erlassen wurde, wird nach drei Richtungen hin Angaben (vgl. S. 2) enthalten:

1. er wird den Zweck, der erreicht werden soll, mitteilen;
2. er wird die Notwendigkeit oder die Nützlichkeit des gesetzten Zweckes darlegen;
3. er wird die Mittel seiner Verwirklichung vorschlagen und auseinandersetzen.

In unserem Falle ist der Zweck die Errichtung eines Monumentalbrunnens in der Stadt H. Seine Nützlichkeit kann dadurch begründet werden, daß er zur Verschönerung der Stadt und damit den Einwohnern zur Freude diene. Zugleich sei er auch eine Sehenswürdigkeit, ein Anziehungspunkt für Fremde, und er trüge dadurch zu einer Vergrößerung des Verkehrs bei.

Um diesen für die Stadt wichtigen Zweck zu verwirklichen, schlagen die Veranstalter vor, die dazu notwendigen Geldmittel durch das Zusammenwirken möglichst aller Einwohner aufzubringen. Sie fordern diese auf, Zuwendungen zu machen, ihnen das Einsammeln derselben, ihre Verwaltung und Verwendung zu übertragen. Sie erbieten sich

dadurch zu Leistungen, von denen ich außer dem Einsammeln und der Verwaltung die folgenden hervorhebe: Abschluß der Rechtsgeschäfte mit dem Künstler und Unternehmer; Erfüllung der aus diesen Rechtsgeschäften entstehenden Pflichten; Übergabe des errichteten Monumentalbrunnens an die Stadt oder die dafür vorgesehene Person. Mittel für die Erreichung des gesetzten Zweckes sind daher auf der einen Seite die Arbeitsleistung der Veranstalter (Sammler), auf der andern die freiwilligen Geldbeiträge der Bewohner von H. (Spender).

Die Bedeutung des Spendungsaktes in Rücksicht auf seinen Inhalt besteht darin, daß durch die Hingabe der Spende der Spender erklärt, er mache den in dem Aufruf kundgegebenen Zweck zu seinem eigenen, und er wolle durch die Spende an seinem Teile zur Erreichung desselben beitragen. Die Spender wollen also mit den Sammlern gemeinsam die Erreichung des gesetzten Zweckes — Errichtung des Monumentalbrunnens — fördern. Die Sammler leisten als Beiträge Dienste, die Spender Geldeinlagen.

Ob auch die Sammler neben ihren Diensten Einlagen machen, ist für die juristische Erörterung ohne Bedeutung. Überlegen wir den hier dargestellten Sachverhalt, so drängt sich unwillkürlich der Gedanke auf, daß der Tatbestand des § 705 B.G.B. gegeben sei. Wir können nicht umhin, ihn für vorliegend zu erachten und verweisen noch auf § 706, Abs. 3 B.G.B., in dem gesagt ist, daß die Beiträge eines Gesellschafters auch in Leistung von Diensten bestehen können. Das Spendungsgeschäft stellt sich uns somit notwendig als ein Gesellschaftsvertrag dar. Doch bedarf es noch einer näheren Erklärung, zwischen wem er abgeschlossen wird. Wird er zwischen den einzelnen Sammlern und den einzelnen Spendern vorgenommen oder stehen auf der einen Seite die Sammler — in unserm Beispiel die zehn Herren — als Vereinigte? Wir müssen daher jetzt die rechtliche Bedeutung der Vereinigung prüfen.

Die zehn Herren haben sich, wie unser Beispiel, welches als Typus gelten kann, sagt, vereinigt. Was ist aus dem Worte „vereinigt" zu erschließen? Wir entnehmen daraus, daß gegenseitige Willenserklärungen ausgetauscht worden sind. Welcher Art sind diese? Einer muß zuerst mit einer solchen hervorgetreten sein, diese ist dann wohl in ihrem Inhalte noch etwas verändert worden, schließlich aber doch, wenn auch in der veränderten Gestalt, von allen angenommen worden. Ein derartiges Lebensbegebnis heißt juristisch Vertrag. Treffend ist dies D 2, 14 | 1 § 2 ausgedrückt, dort sagt Ulpian: pactum autem a pactione

dicitur et est pactio duorum pluriumve in idem placitum et consensus.

Was ist nun der Inhalt dieses Vertrages, der durch die Willensübereinstimmung der zehn Herren zustandegekommen ist? Verpflichtungen sind geschaffen worden, und zwar des Inhaltes, daß jeder der 10 Herren den gemeinsamen Zweck: Beschaffung der Mittel für Errichtung eines Monumentalbrunnens aus freiwilligen Beiträgen in der im Vertrag bestimmten Weise fördern will. Jeder der zehn Herren muß demnach zur Erreichung des so gesetzten Zweckes beitragen. Der Beitrag besteht in Arbeitsleistung und in der durch die Persönlichkeit der zehn Herren gewährleisteten guten Durchführung des Zweckes, teils nur in letzterer. Diese Erwägungen lassen erkennen, daß der Tatbestand des § 705 B.G.B. gegeben ist.

Die juristische Kategorie, unter welche die Vereinigung zu bringen ist, ist mithin die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts.

Dieses Ergebnis unserer Erwägungen wird nicht allseitig anerkannt. Wir müssen daher prüfen, ob nicht eines der andern Rechtsgebilde vorliegt, die unsere Rechtsordnung für Personenmehrheiten ausgebildet hat.

Als eine Vereinigung mit unveränderlichem Personenbestand kommt außer der Gesellschaft noch die Gemeinschaft nach Bruchteilen in Betracht (§§ 741 ff. B.G.B.). Diese Möglichkeit können wir sofort ablehnen, da durch Vertrag — denn ein solcher liegt hier vor — eine Gemeinschaft nach Bruchteilen nie zustandekommen kann. Wo Vertrag, da ist Gesellschaft, nicht Gemeinschaft. Dieser Unterschied wird zutreffend in D 10, 21 31 und 32 auseinandergesetzt.

Den Personenmehrheiten mit unveränderlichem Personenbestande stehen die mit veränderlichem gegenüber. Es gibt deren zwei: die juristische Person und der nicht rechtsfähige Verein. Da die erstere nur durch staatliche Genehmigung (das altpreußische Konzessionierungssystem, vgl. § 22 B.G.B.) oder durch amtliche Dokumentierung (System der Normativbestimmung, vgl. § 21 auch § 22 B.G.B.) entsteht, beides aber in unserem Tatbestande nicht gegeben ist, und da Entstehung — durch freien Körperschaftsbeschluß, wie es im römischen Rechte der Fall war — bei uns keinen Eingang gefunden hat, so ist diese Rechtsform als in unserem Falle gegeben abzuweisen, bleibt demnach noch der nicht rechtsfähige Verein übrig.

Folgende Erwägung könnte diese Ansicht begründen: Wo eine größere Zahl Menschen einen gemeinsamen Zweck verfolgt, da muß ein

Plan, nach dem jedem einzelnen seine Aufgabe vorgeschrieben ist, vorliegen. Dies pflegt so zu geschehen, daß ein Vorsitzender, Schriftführer und ein Kassierer gewählt werden, die man zusammen als Vorstand bezeichnet. Liegt hierin eine genügende Grundlage für einen nicht rechtsfähigen Verein? Wir müssen eine verneinende Antwort geben, denn wenn auch die Wahl eines Vorstandes zu den Merkmalen der korporativen Organisationen gehört, so sind hierfür damit nur einige, nicht alle zu fordernden Merkmale vorhanden. Außer dem Vorstand muß die Satzung bestehen, „daß Eintritt und Austritt der Mitglieder stattfinden soll, ohne daß dadurch der Fortbestand des Vereins berührt wird" (Hellwig, Anspruch und Klagerecht, S. 294). Diese Bestimmung ist aber in unserem Falle, wie oben S. 27 ausdrücklich bemerkt, nicht getroffen worden. Daher sind die zehn Herren durch ein Rechtsband nicht in einem nicht rechtsfähigen Verein, sondern in einer Gesellschaft miteinander verbunden. Dieses Ergebnis wird sichergestellt durch die Erwägung, daß der Erfolg der zu veranstaltenden Sammlung zum sehr großen Teile auf dem Vertrauen beruht, was den Veranstaltern der Sammlung von der Allgemeinheit entgegengebracht wird; ein Wechsel der Mitglieder würde die Erreichung des Zweckes nicht fördern, sondern hindern.

In der Literatur sind noch weitere zwei Ansichten vertreten, die nicht als hier vorliegend erachtet werden können.

Ihering (a. a. O. Bd. 18 S. 21, 29, 30) und auch Krückmann (a. a. O. S. 94, 111) behaupten, eine solche Vereinigung von Herren sei nichts als eine Kollektivbezeichnung für eine Mehrheit von selbständig handelnden Personen. Dieses würde der Fall sein, wenn jeder der zehn Herren für sich allein die zum Zufließen von Spenden geeigneten Schritte täte, eine Sachlage, die nicht gegeben ist.

Die zweite Ansicht ist die Hölders, die er im Archiv für öffentliches Recht (Bd. 21 S. 335) und in seinem Buche über natürliche und juristische Personen (S. 320ff.) ausführt. Er setzt in diesen Schriften auseinander, daß die zehn Herren eine Amtsgemeinschaft bilden. Da sein Ausgangspunkt die Rechtslage des Sammelvermögens ist, so kann ich hier auf seine Ansicht nicht weiter eingehen, ich komme an späterer Stelle (Kapitel V) darauf zurück.

Das von uns gewonnene Ergebnis ist demnach nicht anzufechten. Es entspricht im übrigen, wie entwickelt, genau dem tatsächlichen Vorgange. Die zehn Herren haben also einen Gesellschaftsvertrag geschlossen.

Was Gesellschaftsvermögen ist, bleibe hier ununtersucht. Im übrigen ist es nicht notwendige Voraussetzung für das Bestehen einer Gesellschaft, notwendig ist nur, daß jeder einen Beitrag beisteuert, der auch in Diensten bestehen kann (§ 706, 3 B.G.B.). Ich nehme mit Cosack (a. a. O. Bd. 2 S. 435) an, daß als Beitrag auch genügt, „wenn ein Gesellschafter sich nur zur moralischen Förderung des Gesellschaftszweckes verpflichtet, indem er z. B. den Gebrauch seines Namens zur Empfehlung der Gesellschaft gestattet".

Dies ist gerade in unserm Falle von großer Bedeutung, es ist eine Garantie mehr für die Ereichung des Zweckes.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft steht nach § 709 B.G.B. allen Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, sofern nicht von § 710 Gebrauch gemacht ist. Dies wird in der Regel und so auch in unserm Falle als nicht geschehen einzusetzen sein; denn erst wird man sich über den Zweck einigen. Mit dieser Einigung ist der Gesellschaftsvertrag abgeschlossen. Danach wird man zur Wahl des Vorstandes schreiten. Es wird demnach nicht im Gesellschaftsvertrag bestimmt, daß die in den Vorstand Gewählten Geschäftsführer der Gesellschaft sein sollen, sondern sie werden, wie Crome (a. a. O. Bd. 2 S. 778) sagt, nach Begründung der Gesellschaft zu Verwaltern gewählt.

Diese Unterscheidung ist von Wichtigkeit für das Verhältnis der Verwalter zu den anderen Gesellschaftern. Für diesen letzteren Fall gelten die Regeln des Auftrages; wäre die Geschäftsführung im Gesellschaftsvertrag geordnet, so käme für die Entziehung derselben nur § 712 B.G.B. in Betracht; da dem nicht so ist, so ist die Beauftragung mit der Geschäftsführung nach § 671 Abs. 1 B.G.B. jederzeit widerruflich.

Was die Verwalter im Rahmen ihrer Vollmacht tun, ist als von den geschäftsführenden Gesellschaftern geschehen anzusehen; es gilt als Akt der Geschäftsführung.

Aus den vorstehenden Erörterungen über die rechtliche Bedeutung der von den zehn Herren gebildeten Vereinigung folgt, daß der von dem Spender R. durch den Spendungsakt gestellte Antrag auf Aufnahme in die von den Sammlern begründete Gesellschaft geht. R. will also dem bereits bestehenden Gesellschaftsvertrage beitreten. Die Möglichkeit dieser Konstruktion ist abhängig von der Frage, ob der Eintritt neuer Gesellschafter in eine bestehende Gesellschaft statthaft ist. Das

Gesetz schweigt, doch möchte ich trotzdem aus nachstehenden Erwägungen die Möglichkeit als gegeben ansehen.

Die Vorschriften über das Ausscheiden eines Gesellschafters (§§ 736—740 B.G.B.) sind in Rücksicht auf den Eintritt neuer Gesellschafter entsprechend anzuwenden, denn in beiden Fällen handelt es sich um eine Änderung in der Zahl der Gesellschafter. Wie beim Ausscheiden aus der Gesellschaft der Anteil des Ausscheidenden am Gesellschaftsvermögen den übrigen Gesellschaftern zuwächst (§ 738 B.G.B.), so verlieren beim Eintritt eines neuen Gesellschafters in die Gesellschaft die bisherigen Gesellschafter einen entsprechenden Anteil, der dem neu Eintretenden zufällt.

Gegen die Anwendung der Analogie in Rücksicht auf den Eintritt läßt sich vorbringen, daß aus der Tatsache, daß das Ausscheiden eines Gesellschafters bei Bestehenbleiben der Gesellschaft ausführlich im Gesetz (§§ 736—740) geregelt ist, e contrario zu entnehmen sei, der Wille des Gesetzgebers sei gewesen, den Eintritt neuer Gesellschafter in die Gesellschaft überhaupt nicht zu gestatten.

Indessen wäre dieses Moment ein zu äußerliches; es kommt vielmehr darauf an, ob der Eintritt in eine bestehende Gesellschaft mit dem Wesen des Gesellschaftsvertrages in Einklang zu bringen sei. Dies dürfte zu bejahen sein, denn die Gesellschaft beruht auf einem obligatorischen Vertrage, mit welchem es nicht unvereinbar ist, daß ein Dritter durch einen neuen Vertrag in das obligatorische Verhältnis eintritt (so auch Planck in seinem Kommentar zu § 736 Erläuterung II; Cosack a. a. O. S. 446ff.; Hellwig, Verträge S. 397; Crome a. a. O. Bd. 2 S. 803f.).

In unserem Falle ist der Kassierer K. ermächtigt, jeden, der einen Beitrag zahlt, in die Gesellschaft aufzunehmen. In der Annahme der Spende liegt der Abschluß des Spendungsgeschäftes (vgl. dazu § 151 B.G.B.), und damit vollzieht sich der Eintritt in die Gesellschaft.

Er handelt auf Grund der ihm erteilten Vollmacht im Namen der anderen Geschäftsführer und insoweit auch im Namen aller übrigen Gesellschafter.

Der hier entwickelten Ansicht ist der Vorzug vor einer anderen zu geben, die den Eintritt eines neuen Mitgliedes sich so vollziehen läßt, daß die bestehende Gesellschaft aufgelöst und eine vollkommen neue begründet wird. Diese von Knoke (a. a. O. S. 131f.) vertretene Ansicht stützt sich darauf, daß das B.G.B. von dem Standpunkte ausgeht,

„daß die Individualität der einzelnen für die Gesellschaft wesentlich ist". Knoke fährt a. a. O. fort: „Zwar hat das Gesetzbuch diesen Standpunkt ausnahmsweise verlassen, aber dies berechtigt nicht, die Ausnahme nun noch weiter auszudehnen, vielmehr hätte es einer besonderen Vorschrift bedurft, um auch den Eintritt neuer Mitglieder zu ermöglichen. Eine solche Vorschrift ist aber nicht gegeben, und daraus ist um so mehr auf die Unmöglichkeit der Aufnahme neuer Mitglieder zu schließen, als § 736 den Erlaß einer korrespondierenden Vorschrift nahe legen mußte."

Wir möchten darauf entgegnen: Durch § 736 B.G.B. war die Möglichkeit gegeben, den für die Gesellschaft geltenden Grundsatz der Individualität in bestimmten Fällen außer achtzulassen: so namentlich, wenn es im Vertrage vorgesehen war. Kann man übrigens bei dem Spendungsgeschäft überhaupt von einer Durchbrechung des Grundsatzes der Individualität reden? Wir meinen nein, denn der Grundsatz hat nur Sinn für den Fall, daß ein Gesellschafter ohne Befragen der andern sein Mitgliedsrecht einem Dritten übertragen will, oder wenn die Aufnahme neuer Mitglieder nur durch eine Majorität der vorhandenen Gesellschafter gefordert wird. Bei dem Spendungsgeschäfte ist aber weder das eine noch das andere der Fall. Die Aufnahme neuer Mitglieder ist sogar das Hauptmittel zur Erreichung des Sammelzwecks. Wenn die Sache aber so steht, so verliert das Argument Knokes jegliche Beweiskraft. Auch das weitere Beweismittel Knokes (a. a. O. S. 133): „Auch ist ein Bedürfnis für den Fortbestand der Gesellschaft beim Eintritt neuer Mitglieder nicht im gleichen Maße vorhanden wie beim Austritt einzelner; hier gilt es, die Auseinandersetzung zu vermeiden," wird durch die Erwägung, daß die juristischen Bewegungen sich auf die einfachste Weise vollziehen sollen, voll und ganz außer Kraft gesetzt. Was aber einfacher ist: der Eintritt in eine bestehende Gesellschaft oder die Auflösung und Neubildung, darüber kann kein Zweifel herrschen.

Das Spendungsgeschäft ist demnach ein Gesellschaftsvertrag. Die Gedankenbewegungen, die zu dieser Erkenntnis führten, ergaben sich notwendig aus der Sachlage. Unser **Ergebnis** ist daher ein **wissenschaftlich unanfechtbares.** Uns entgegenzuhalten, es sei deshalb zu verwerfen, weil es vielfach zu Entscheidungen führe, die unbillig seien, ist mit der Rechtswissenschaft unvereinbar. **Ein wissenschaftlich korrekt gewonnenes Ergebnis ist als solches hinzunehmen.** Natürlich überhebt es nicht der Pflicht, zu versuchen, gerechte, d. h. sachlich begründete oder anders

ausgedrückt: mit dem sozialen Ideale in Einklang stehende Entscheidungen von seiner Grundlage aus herbeizuführen. Dieses Streben wird, wie das folgende Kapitel über die Rechtslage des S.V. zeigen wird, von Erfolg gekrönt sein.

§ 4.

Spendungsgeschäft und gegenseitiger Vertrag.

Da nach unserer Ansicht der Gesellschaftsvertrag zu den gegenseitigen Verträgen gehört, so folgt aus den Entwicklungen des § 3 ohne weiteres, daß das Spendungsgeschäft ein gegenseitiger Vertrag zwischen Sammler und Spender ist. Jedoch ist die Gegenseitigkeit des Gesellschaftsvertrages nicht unbestritten, so in Windscheid-Kipp (9. Aufl., § 406 Ziffer 1c), von Schollmeyer in seinem Recht der einzelnen Schuldverhältnisse (S. 147). Zustimmend verhalten sich in ihren Kommentaren Oertmann und Staudinger.

„Bei gegenseitigen Verträgen", sagt Schollmeyer, „verfolgt jeder Teil seine eigenen von denen des Gegenkontrahenten abweichenden Interessen, beim Gesellschaftsvertrage verfolgen alle gemeinsame Interessen." Dies Argument kann meines Erachtens nicht durchschlagen. Zwar hebt es den fundamentalen Unterschied zwischen der überwiegenden Mehrzahl der gegenseitigen Verträge und dem Gesellschaftsvertrag treffend hervor; jedoch ist der letztere nichts destoweniger gegenseitig, wenn auch nicht der gewöhnlichen Art; denn jeder Gesellschafter übernimmt nur seine Verpflichtungen, weil auch die andern die ihrigen übernehmen. Die §§ 320—327 B.G.B. beziehen sich auf alle gegenseitigen Verträge.

Das ergibt sich aus der ganzen Tendenz des Bürgerlichen Gesetzbuches, die dahin geht, nur die allgemeinen abstrakten Gedanken in den Gesetzestext zu kleiden, eine Tendenz, durch die ein grundlegender Unterschied gegen das römische Recht bezeichnet wird. Es ergibt sich ferner aus der systematischen Stellung der gegenseitigen Verträge. Sie stehen unter dem 2. Titel, der „Schuldverhältnisse aus Verträgen" überschrieben ist, gemeint sind Verträge überhaupt. Dieser Sinn erhellt aus dem 7. Titel, der als Überschrift die Worte „Einzelne Schuldverhältnisse" führt.

Der gegenseitige Vertrag sagt sachlich über die Rechte und Pflichten der Beteiligten nichts. Er ist vielmehr nur für die gegenseitige Abhängigkeit derselben und für ihre Geltendmachung von Bedeutung; er ist eine allgemeine Rechtsform, die mit besonderem Inhalt ausgefüllt werden muß.

§ 5.

Das Spendungsgeschäft und der Vertrag zugunsten Dritter.

Wie der gegenseitige Vertrag, so ist auch der Vertrag zugunsten Dritter oder das Versprechen der Leistung an einen Dritten eine Rechtsform, in welche Inhalt verschiedenster Art gegossen werden kann: das Spendungsgeschäft hat auch daran teil, aber nur in dem Sinne, daß der Sammelzweck stets zugunsten nie der Sammler oder Spender, sondern immer der Bedachten gesetzt ist. Da Sammler und Spender eine Gesellschaft bilden, so kann dieser contractus in favorem tertii nur in einer übertragenen Bedeutung Anwendung finden. Diese in §§ 328 bis 335 B.G.B. ausgebaute Form dient nur dazu, festzustellen, ob und wann die Bedachten ein Recht auf das Gesellschaftsvermögen haben. Wir führen diese Untersuchung in Kapitel 5.

§ 6.

Das Spendungsgeschäft ist bei allen Arten von Sammlungen, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes ausgemacht ist, ein Gesellschaftsvertrag.

Die rechtliche Natur des Spendungsgeschäftes bei öffentlichen Sammlungen für einen vorübergehenden Zweck, deren Gegenstand Geld ist, und bei denen es sich um eine Handspende handelt, besteht, wenn die Sammler durch eine Personenmehrheit vertreten sind, darin, daß das Spendungsgeschäft ein Gesellschaftsvertrag ist, der als solcher zu den gegenseitigen Verträgen und, da sein Zweck zugunsten Dritter gesetzt ist, in analogem Sinne zu dem Gebiet des Vertrages, den das Bürgerliche Gesetzbuch als Versprechen der Leistung an einen Dritten bezeichnet, gehört. Mit dieser Feststellung haben wir die Anforderungen erfüllt, welche wir § 1 S. 28f. als zur Bestimmung der rechtlichen Natur des Spendungsgeschäftes notwendig erkannten. Unsere Aufgabe ist es jetzt, nachzuweisen, daß die rechtliche Natur des Spendungsgeschäftes sich nicht mit der Art der Sammlung ändert. Selbstverständlich ist dabei vorausgesetzt, daß in dem betreffenden Falle nichts Besonderes ausgemacht worden ist. Wir führen den Nachweis unter Benutzung der im Kapitel 2 aufgestellten Systematik. Unser Ausgangspunkt ist der Spendungsakt. Derselbe stellt sich in juristischer Beleuchtung bei unserem den Erörterungen in §§ 1 – 5 zugrunde gelegten Beispiele wie folgt dar:

Die Hingabe der 1000 Mk. durch den Spender R. stellt sich juristisch zunächst als die Bewegung eines Rechtsobjektes dar, das als vertretbare (§ 91 B.G.B.) und verbrauchbare Sache (§ 92 B.G.B.) oder als die Bewegung einer Mehrheit von Rechtsobjekten gleicher Art zu charakterisieren ist, je nachdem die Hingabe durch Übergabe eines Tausendmarkscheines (Wertpapier, Schuldverschreibung auf den Inhaber, § 793 B.G.B.) oder durch Übergabe einer Mehrheit von Geldstücken oder auch Hundertmarkscheinen u. dgl. sich vollzogen hat.

Wir nehmen nun an, daß das Rechtsobjekt, um das es sich hier handelt, nämlich die 1000 Mk., vor seiner Bewegung im Eigentum des R. stand, der R. also nicht durch Einsendung einer Anweisung auf ein Bankhaus oder einen sonstigen geeigneten Dritten den von ihm gewollten Beitrag beisteuerte; nehmen wir ferner an, daß alle mit dem Eigentum an diesem Objekt verbundenen Rechte dem R. als Rechtssubjekt zustanden, also z. B. das in Frage stehende Rechtsobjekt sich nicht in fremdem Besitz befand; setzen wir drittens voraus, daß der Rentner R. sich keiner Mittelsperson, es sei denn eines Besitzdieners im Sinne des § 855 B.G.B., bediente, auch nicht die Post mit der Übergabe betraute (Erfüllungsübernahme im Sinne des § 329 B.G.B.)— machen wir also diese drei Annahmen, so wird als erste und zunächstliegende Veränderung festzustellen sein, daß durch die Bewegung der 1000 Mk. als Rechtsobjekt von den mit dem Eigentum verbundenen Rechten der Besitz, genauer ausgedrückt der unmittelbare, an dem Rechtsobjekt, aus der Rechtssphäre eines Rechtssubjekts (hier des Spenders) in die eines andern (hier des Sammlers) übergeführt worden ist. Dieser Spendungsakt führt mithin die Übertragung des unmittelbaren Besitzes herbei, und damit wird zugleich der durch das Spendungsgeschäft geschaffenen Verpflichtung, den Beitrag zum Gesellschaftsvermögen zu leisten, nachgekommen und eine Veränderung in dem Inhalte der Verfügungsmacht des Spenders über das in Frage stehende Rechtsobjekt hervorgerufen. Der Spendungsakt ist das dingliche Rechtsgeschäft, dessen causa durch das obligatorische Spendungsgeschäft gegeben ist. Dieser ist natürlich derselbe, mag es sich um eine Handspende oder ein Spendungsversprechen handeln; der einzige Unterschied ist, daß bei jener obligatorisches und dingliches Rechtsgeschäft zusammen-, bei diesem aber beide auseinanderfallen. Das Spendungsgeschäft wäre nun bei den verschiedenen Sammlungen verschieden, wenn es bei der einen Sammlung diese, bei der andern jene ihm wesentliche Verpflichtung schüfe. Sobald

sich ferner ergibt, daß der Spendungsakt, durch den ja die den Spendern obliegenden Verpflichtungen erfüllt werden, und der daher in einem weiteren Sinne von dem Spendungsgeschäfte mit umfaßt wird, bei allen Sammlungen derselbe ist, daß er, wie eben ausgeführt, in der Übertragung des unmittelbaren Besitzes und damit zugleich in der Herbeiführung einer bestimmt gearteten Veränderung in der Verfügungsmacht über das in juristischer Bewegung befindliche Rechtsobjekt besteht, so ist damit ein weiterer Grund dafür dargetan, daß auch die rechtliche Natur des Spendungsgeschäftes bei allen Sammlungen dieselbe ist.

Der Fortgang unserer Gedankenbewegung wird nunmehr der sein, daß wir das Unterscheidende zwischen den einzelnen Sammlungen herausstellen und prüfen, ob damit ein Unterschied im Inhalte des Spendungsgeschäftes und des Spendungsaktes notwendig verbunden ist.

Ob eine Sammlung zwecks Verfügung ohne, gegen oder als Entgelt vorgenommen ist, kann, das leuchtet auf den ersten Blick ein, keinen Unterschied für den Spendungsakt und für das Spendungsgeschäft begründen; denn dieses ist das zwischen Sammler und Spender abgeschlossene Rechtsgeschäft, während bei jener Verfügung auf der einen Seite die Sammler und Spender, auf der andern die Bedachten stehen. Zwar führt die causa jener Verfügung auf das Spendungsgeschäft zurück, indes nur in dem Sinne, daß dieses für sie die Grundlage, die bei allen Sammlungen die gleiche ist, hergibt, von der aus sie vollzogen wird.

Ebenfalls macht es keinen Unterschied, ob die Sammlungen von einem oder einer Mehrheit von Sammlern ausgehen. In dem ersten Falle schließt eben der eine Sammler zunächst mit dem oder den ersten Spendern einen Gesellschaftsvertrag ab, dem die nun folgenden Spender beitreten; in dem zweiten Falle gehen die Sammler erst unter sich einen derartigen Vertrag ein, welchem dann sämtliche Spender beitreten. Der Inhalt des Spendungsgeschäftes und des Spendungsaktes ändert sich in keiner Weise.

Zu gleichem Ergebnis kommen wir bei öffentlichen und privaten Sammlungen, die sich dadurch unterscheiden, daß der Kreis der Rechtssubjekte, an den sich die Sammler um Spenden wenden, verschieden umschrieben ist. Wie kann daraus eine Änderung des Inhalts des Spendungsgeschäftes und des Spendungsaktes folgen?

Durchaus gleichgültig ist es ferner für den wesentlichen Inhalt der beiden Rechtsgeschäfte, ob das S.V. in seiner ursprünglichen oder einer anderen Gestalt den Bedachten zugeführt wird.

Und endlich kann auch die Verschiedenheit des Sammelgegenstandes keine Verschiedenheit in Rücksicht auf den Spendungsakt und in betreff des Spendungsgeschäftes hervorrufen. Eine solche Verschiedenheit stellt zwar König (a. a. O. S. 46) fest; jedoch er kommt dazu, weil er die beim Spendungsgeschäfte vorhandenen Tatsachen überhaupt nicht in richtiger Weise rechtlich wertet.

Das Spendungsgeschäft ist demnach bei allen Sammlungen ein und dasselbe; es ist Gesellschaftsvertrag (vgl. §§ 705 ff. B.G.B.). Wir stellen indes wiederholt fest, daß Voraussetzung hierfür ist, daß nicht ausdrücklich besondere Abmachungen zwischen Sammler und Spender getroffen worden sind. In diesem Sinne gelten auch die Worte Stammlers: „Die letzteren (S.V.) sind überhaupt nur bestimmte Veranstaltungen, um zusammenfließende Beiträge zu gewissen Zwecken weiterhin zu verwenden, wobei es jedesmal besondere Frage des einzelnen Falles ist, welchem Rechtssubjekt das zusammengebrachte Vermögen nun zustehe und eine unbedingte Unmöglichkeit, dieses jeweils zu bestimmen, kann hier von vornherein zweifellos nicht behauptet noch bewiesen werden". (Unbestimmtheit des Rechtssubjektes S. 37.)

§ 7.

Die Voraussetzung für die Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages.

Erwähnen wir zum Schlusse dieses Kapitels noch kurz die Momente, von denen die Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages abhängt.

Die Vertragschließenden sind geschäftsfähige Personen; der gemeinsame Zweck, der erreicht werden soll, verstößt weder gegen ein gesetzliches Verbot (§ 134 B.G.B.), noch gegen die guten Sitten (§ 138 Abs. 1 B.G.B.); jeder Gesellschafter soll zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes beitragen (§ 705 B.G.B.). Die Beiträge richten sich nicht auf eine unmögliche, sondern auf eine mögliche Leistung (§ 306 B.G.B.). Der Zweck ist ferner ein rechtlich zu schützendes Interesse.

Lebenslauf.

Geboren wurde ich, Rudolf Jörges, zu Altenkirchen im Regierungsbezirk Coblenz am 19. Juni 1868 als Sohn des zu Ronsdorf als Rektor der dortigen höheren Schule gestorbenen Neuphilologen Wilhelm Jörges und seiner Ehefrau Charlotte geb. Saynisch. Ich bin evangelischer Konfession. Ostern 1887 erhielt ich auf dem Realgymnasium zu Elberfeld das Reifezeugnis und bezog danach die Universitäten Bonn, Straßburg, Marburg, um neuere Sprachen zu studieren. Nach dem im Jahre 1894 erfolgten unerwarteten Tode meines Vaters begründete und leitete ich eine Anstalt zur Vorbereitung für das Einjährigen-, Primaner- und Abiturientenexamen. Am 10. August 1901 wurde ich auf Grund der Abhandlung „Die Lehre von den Empfindungen bei Descartes", des abgelegten examen rigorosum und der vorgeschriebenen öffentlichen Disputation zum Doktor der Philosophie in Bonn promoviert. Ebendaselbst erwarb ich das Oberlehrerzeugnis, durch welches ich in philosophischer Propädeutik, in Deutsch und in Englisch die facultas docendi erhielt. Ostern 1906 ließ ich mich nach Abwicklung meiner unterrichtlichen Verpflichtungen, einem langgehegten Wunsche folgend, in der juristischen Fakultät der Universität Bonn immatrikulieren. Vom Herbst 1906 an bis Ostern 1909 studierte ich in Halle Rechtswissenschaft und hörte dort die Vorlesungen folgender Herren Professoren: von Blume, von Brünneck, Finger, Fleischmann, Langheineken, Lastig, Litten, Loening, Rehme, Schwarz, Stammler, Stein. Ihnen allen bin ich verpflichtet. Ganz besonderen Dank schulde ich Herrn Geheimrat Prof. Dr. Stammler für die persönliche Anregung und Förderung, die er mir während meiner ganzen Studienzeit zuteil werden ließ.

Im Januar 1908 veröffentlichte ich „Psychologische Erörterungen zur Begründung eines wissenschaftlichen Unterrichtsverfahrens". Das Buch

erschien in der Dieterichschen Verlagsbuchhandlung zu Leipzig. Außerdem lieferte ich 1907—1908 einige Beiträge philosophischen und pädagogischen Inhalts für mehrere wissenschaftliche Zeitschriften. Ich bestand am 7. Juni 1909 das Referendarexamen am Kgl. Oberlandesgericht zu Naumburg a. d. Saale; am 28. Juni wurde ich zum Referendar ernannt und dem Kgl. Amtsgericht zu Schkeuditz überwiesen. Am 18. November 1909 legte ich das examen rigorosum permagna cum laude ab.

Thesen.

I. Juristisch konstruieren heißt Erfassung eines sozialen Tatbestandes mit den juristischen Ordnungsprinzipien. In dieser Tätigkeit ist ein Zweifaches zu unterscheiden: 1. Feststellung der in dem gegebenen Tatbestande verwirklichten juristischen Ordnungsprinzipien, z. B. in Rücksicht auf ein Rechtsobjekt haben A. B. C. D. Eigentum. — 2. Einordnung der festgestellten juristischen Ordnungsprinzipien in das System der juristischen Begriffe. Es handelt sich hier um die Bestimmung des logischen Ortes der gefundenen Ordnungsprinzipien. Die Frage in dem erwähnten Beispiel ist: um was für Eigentum handelt es sich?

Die erste Tätigkeit vollzieht sich nach soziologischen Grundsätzen, die zweite ist eine wissenschaftlich juristische im engeren Sinne.

II. Recht ist die soziale Ordnung, die während ihrer Geltungszeit alle in ihrem Geltungsgebiet Befindlichen selbstherrlich als ihr zugehörig bestimmt.

III. Die beiden Sätze „punitur quia peccatum est“ und „punitur ne peccetur“ erhalten ihren rechten Sinn aus der richtig verstandenen Willensfreiheit. Diese ist die uns als denkenden Wesen mögliche Wertung der uns als handelnde Wesen bestimmenden Motive.

IV. Das Deutsche Reich ist ein monarchischer Bundesstaat. Die einzelnen Bundesstaaten sind zwar Staaten, aber nichtsouveräne.

V. Die ordentlichen Gerichte in den deutschen Bundesstaaten sind Landesbehörden, keine Reichsbehörden.

VI. Der Gesellschaftsvertrag des § 705 B.G.B. ist ein gegenseitiger Vertrag.